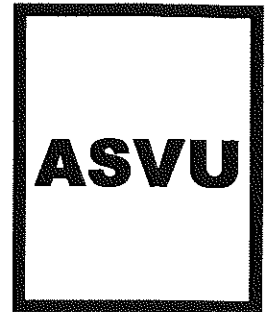


EINLADUNG

zu einer Sitzung des **Ausschusses für Stadtentwicklung,
Verkehr und Umwelt**
Sitzungskennziffer: XVI / 13
Tag der Sitzung: Donnerstag, 13.01.2011
Ort der Sitzung: **kl. Sitzungssaal, Zimmer 143**
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr



Tagesordnung (Beratungspunkte):

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

- 1. Entscheidung über die planungsrechtliche Stellungnahme der Stadt Stolberg zu Vorhaben, zu denen nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist;

Information zur Errichtung einer Mobilfunkanlage

- 1.1 Errichtung einer Basisstation mit Errichtung eines Strahlrohrmastes (H = 11,87 m) auf dem Dach sowie Aufstellung der Technik im Dachgeschoss, Auf der Höhe 2

Erteilung von Befreiungen gem. § 31 (2) BauGB

- 1.2 Neubau eines Einfamilienhauses, Münsterblick

Erteilung von Befreiungen gem. § 35 (2) BauGB

- 1.3 Neubau eines Carports für einen PKW, Zweifaller Str. 238

- 2. Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2011
- 3. Maßnahmen zur Verkehrssicherung in der Ortslage Krewinkel - Optimierung der Maßnahmen

4. Schutzstreifen für Radfahrer auf der L 23 - Eisenbahnstraße / Würselener Straße - Untersuchung weiterer Varianten
5. Öffnung und Renaturierung Mühlenteich Gut Gedau
6. Sanierung der Halde Rhenania mit Veränderungen der Geländeoberfläche (Aufschüttungen)
7. Resolution zur Problematik "Motarradlärm"
8. B-Plan Nr. 82/2 "Tulpenweg" 1. Änderung;
hier: Aufstellungsbeschluss
9. B-Plan Nr. 141 "Goethe-Gymnasium";
hier: Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13a BauGB
10. B-Plan Nr. 147 "Duffenterstraße" - 1. Änderung;
hier: Aufstellungsbeschluss
11. B-Plan Nr. 161 "KiTa Am Obersteinfeld und 94. Änderung FNP";
hier: Aufstellungsbeschlüsse
12. Beschlusskontrolle;
hier: Informationsvorlage
13. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

Der Vorsitzende

gez.

Josef Hansen

VORLAGE

für die Sitzung des

Ausschuß für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt



am

13.01.2011

Tagesordnungspunkt Nr.

A 1 . A . A

Betreff

Informationsvorlage zur Errichtung einer Mobilfunkanlage

a) Antragsgegenstand

☐ Bauvoranfrage ☒ Bauantrag

Vorhaben:

Errichtung einer Basisstation mit Errichtung eines Stahlrohrmastes (H = 11,87 m) auf dem Dach sowie Aufstellung der Technik im Dachgeschoss

Straße/Nr.:

Auf der Höhe 2

Gemarkung:

Stolberg

Flur: 67

Parzelle: 252

Anlagen:

Übersichtsplan/Lageplan: 2,

b) Planungsrechtliche Beurteilung

Stellungnahme Planungsamt:

Das Bauvorhaben befindet sich im Innenbereich und wird nach § 34 BauGB beurteilt. Der betr. Bereich ist im Flächennutzungsplan als Mischgebiet dargestellt.

Die Errichtung einer Mobilfunkanlage ist im Mischgebiet grundsätzlich zulässig und bis zu einer Höhe von 10.00 m genehmigungsfrei, da es sich um nicht störendes Gewerbe handelt. Lediglich die höhenmäßige Überschreitung des Mastes von zul. 10.00 m auf 11.87 m ist genehmigungspflichtig.

Die Errichtung der beantragten Mobilfunkanlage ist zulässig und städtebaulich vertretbar.

Es besteht Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Verwaltung empfiehlt, der planungsrechtlichen Stellungnahme

- ☒ zuzustimmen.
- ☐ durch Herbeiführung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 (2) Satz 1+2 GO NW, weil für die bauaufsichtliche Entscheidung über das Bauvorhaben die nächste Sitzung des Stadtplanungsausschusses nicht abgewartet werden sollte.

i. A.

A. Pickhardt

Leiter Fachbereich 1

**AUSZUG DEUTSCHE GRUNDKARTE 1 : 5000
MIT HÖHEN**



Kataster- und
Vermessungsamt - A62

N
1

Blattname: Büsbach
Blatt-Nr.: 520314
Blatt-Nr. (intern): 61
Ausdruck im Maßstab 1 : 5000

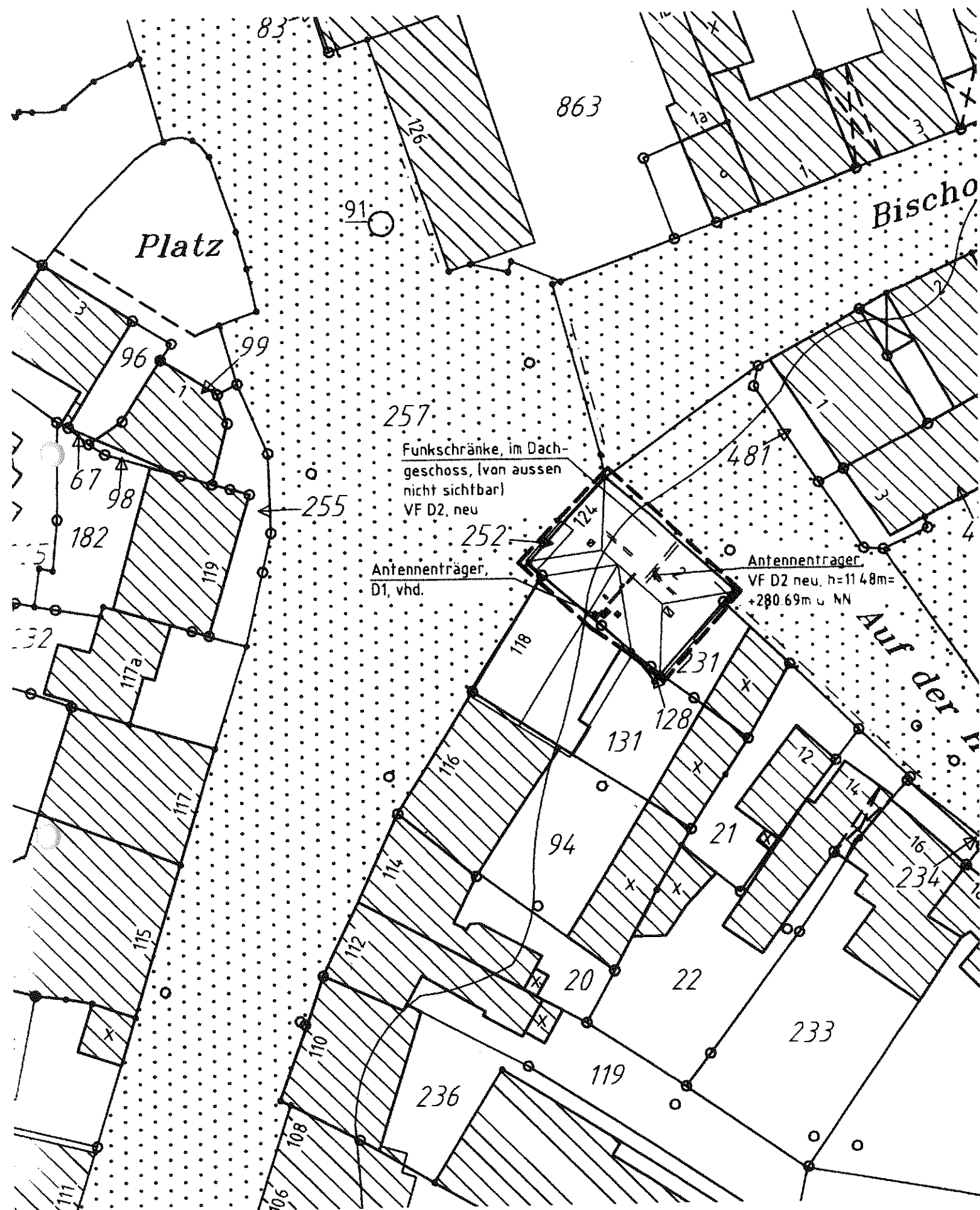
Gemarkung: Stolberg
Flur: 67
Flurstück: 252
Rechtswert: 2515337
Hochwert: 5624459

Antrag: B1-3237-10

Aachen, den 16.08.2010



Der Auszug ist maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig und gesetzlich geschützt.
Die Daten sowie hieraus abgeleitete Produkte dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde umgearbeitet, ergänzt, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.
Vervielfältigungen oder Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch sind im Rahmen des Betriebszweckes zulässig.
(§5 Abs. 2 Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW)



11500

VORLAGE



für die Sitzung des

**Ausschuß für Stadtentwicklung, Verkehr
und Umwelt**

am

13.01.2011

Tagesordnungspunkt Nr.

7) 1. 1. 2

Betreff

Entscheidung über die planungsrechtliche Stellungnahme der Stadt
Stolberg zu Vorhaben, zu denen nach § 36 (1) BauGB das
Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist;

hier: Erteilung von Befreiungen von Festsetzungen des
Bebauungsplanes Nr. 60 gem. § 31 (2) BauGB

a) Antragsgegenstand

☐ Bauvoranfrage

☒ Bauantrag

Vorhaben:

Neubau eines Einfamilienhauses

Straße/Nr.:

Münsterblick

Gemarkung:

Stolberg, Flur 68, Flurstück 796

Anlagen:

Übersichtsplan/Lageplan 2, Ansichten, Ausschnitt B-Plan 60, Auszug Festsetzungen

b) Planungsrechtliche Beurteilung

hier: Befreiung von der festgesetzten Dachneigung, der Traufhöhe sowie der textlichen
Festsetzung „nur Satteldächer zulässig“.

Stellungnahme Planungsamt:

Das Bauvorhaben befindet sich im Bebauungsplan Nr. 60, rechtsverbindlich seit Oktober 1994,
im Ortsteil Stolberg Büsbach. Das Plangebiet ist bis auf wenige Grundstücke bebaut.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage,
bestehend aus einem langgestrecktem Hauptbaukörper und einem rechtwinklig ansetzenden
Gebäudeteil. Die Dachneigung dieses angesetzten Gebäudeteiles unterschreitet die mit 35-40°
festgesetzte Dachneigung und beträgt hier ca. 26°. Die Abweichung ist aus städtebaulichen
Gründen vertretbar, da der Gebäudeteil dem sonstigen Baukörper gegenüber in der Ansicht
optisch untergeordnet ist und der Hauptbaukörper die festgesetzte Dachneigung einhält.

Darüber hinaus entsteht im Bereich des flacheren Anbaus auf der gegenüberliegenden
Gebäudeseite ein Rücksprung, wodurch die darüberliegende Teilfläche des Satteldaches des
Hauptbaukörpers entfällt und in diesem Bereich ein Pultdach entsteht. Die Abweichung von der
Festsetzung „nur Satteldächer zulässig“ ist aus planungsrechtlicher Sicht vertretbar, da die Breite
des Rücksprungs nur ein Drittel der gesamten Baukörperlänge beträgt und somit als
untergeordnet beurteilt werden kann.

Die Dachfläche des Hauptbaukörpers wird in einem Teilbereich durch einen aus der Fassade und
der Dachfläche vorkragenden Zwerchgiebel bzw. erkerartigen Gebäudeteil durchbrochen.
Hierdurch wird die festgesetzte maximal zulässige Traufhöhe von 3,50 überschritten. Aus
planungsrechtlicher Sicht ist die Abweichung vertretbar, da die Breite des Gebäudeteils die halbe

Länge der Gebäudebreite unterschreitet und im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 bereits zahlreiche Befreiungen von der Traufhöhe zum Zwecke der Errichtung von Zwerchgiebeln in vergleichbarem Umfang erteilt wurden. Darüber hinaus sieht der Bebauungsplan bereits Überschreitungen in bestimmtem Umfang vor.

Das Bauvorhaben ist städtebaulich vertretbar. Die Abweichungen sind auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Es besteht Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Verwaltung empfiehlt, der planungsrechtlichen Stellungnahme

☒ zuzustimmen.

- ☐ durch Herbeiführung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 (2) Satz 1+2 GO NW, weil für die bauaufsichtliche Entscheidung über das Bauvorhaben die nächste Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt 2006 nicht abgewartet werden sollte.

e) Beschlußvorschlag:

Der Bürgermeister und ein Ratsmitglied beschließen:

- ☐ Im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung wird der vorstehenden planungsrechtlichen Stellungnahme entsprechend der Verwaltungsvorlage gem. § 60 (2) Satz 1 + 2 GO NW zugestimmt. Diese Dringlichkeitsentscheidung ist dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt in seiner Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

Bürgermeister

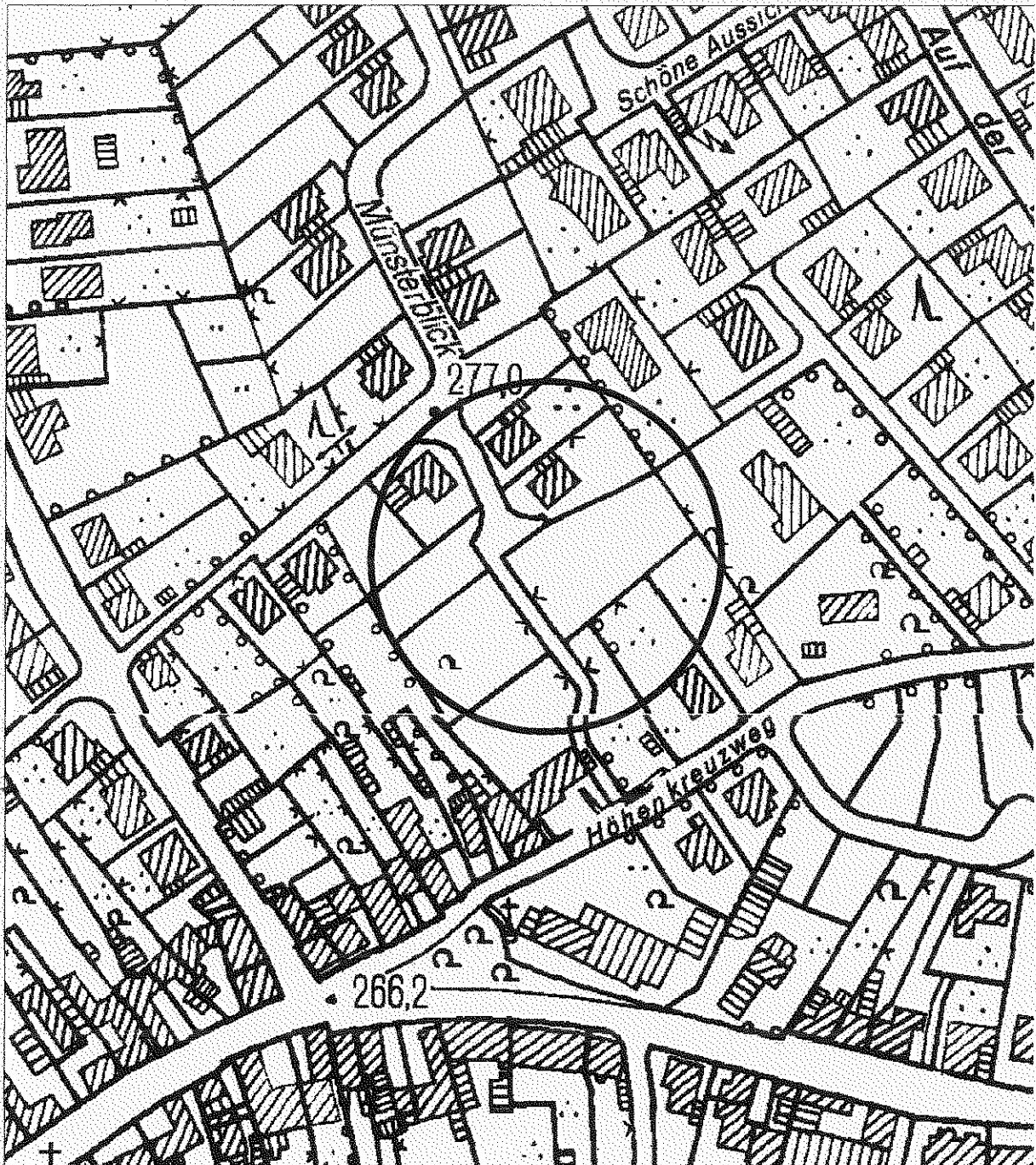
Ratsmitglied

- ☐ Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt 2007 bestätigt die vorgenannte Dringlichkeitsentscheidung,
- ☒ Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt 2007 beschließt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

i. A.



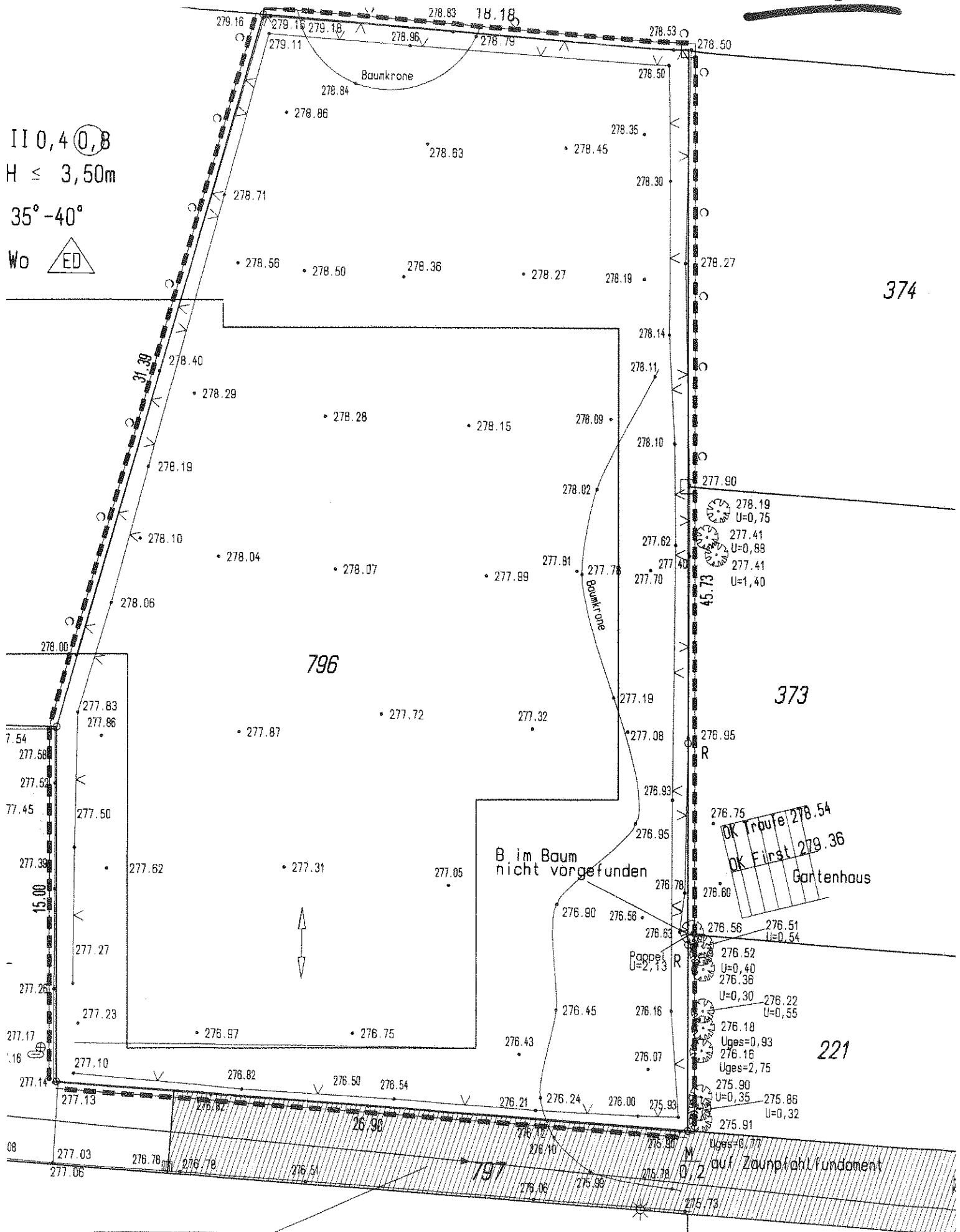
A. Pickhardt,
Leiter Fachbereich 1



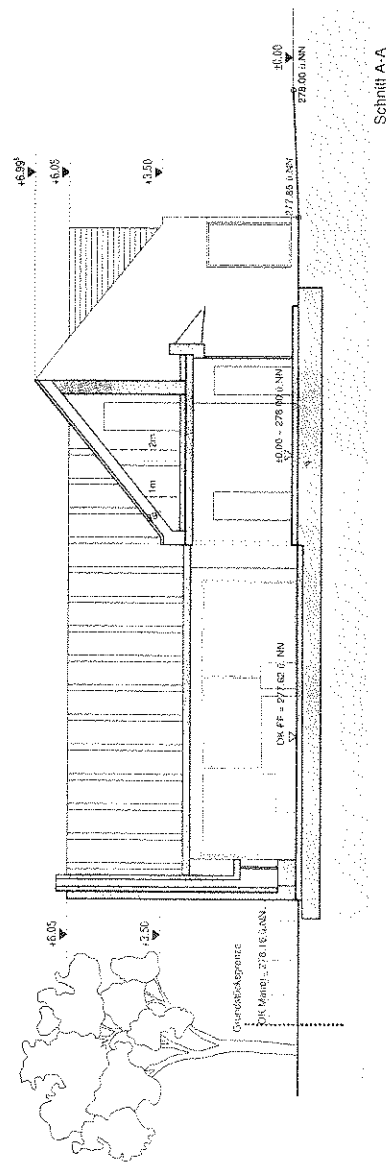
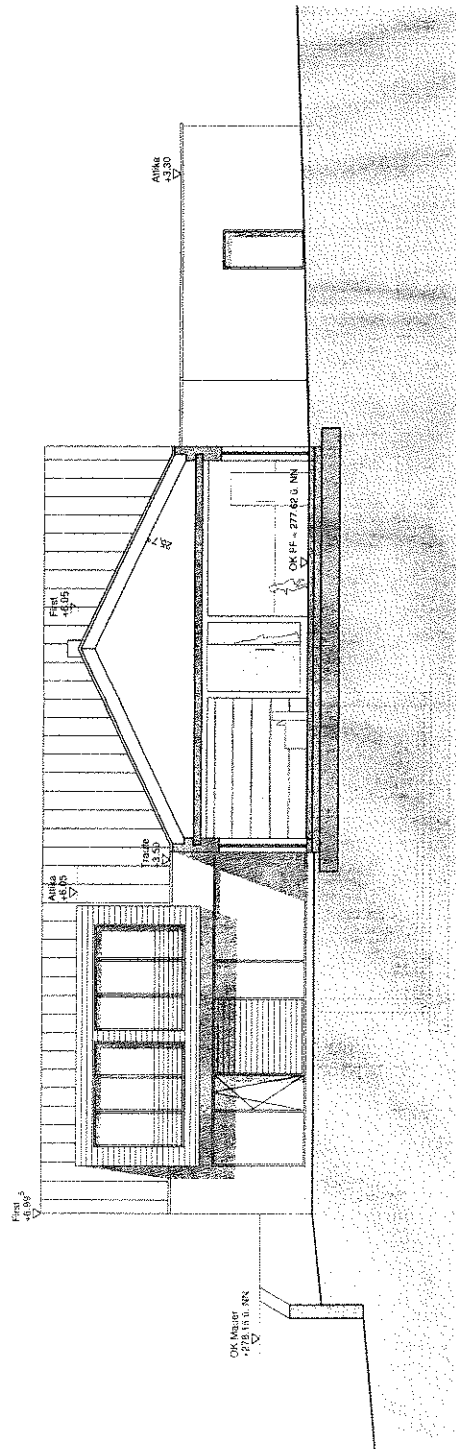
Lage des Vorhabens im Stadtgebiet

$$H \leq 3,50m$$

Wo 

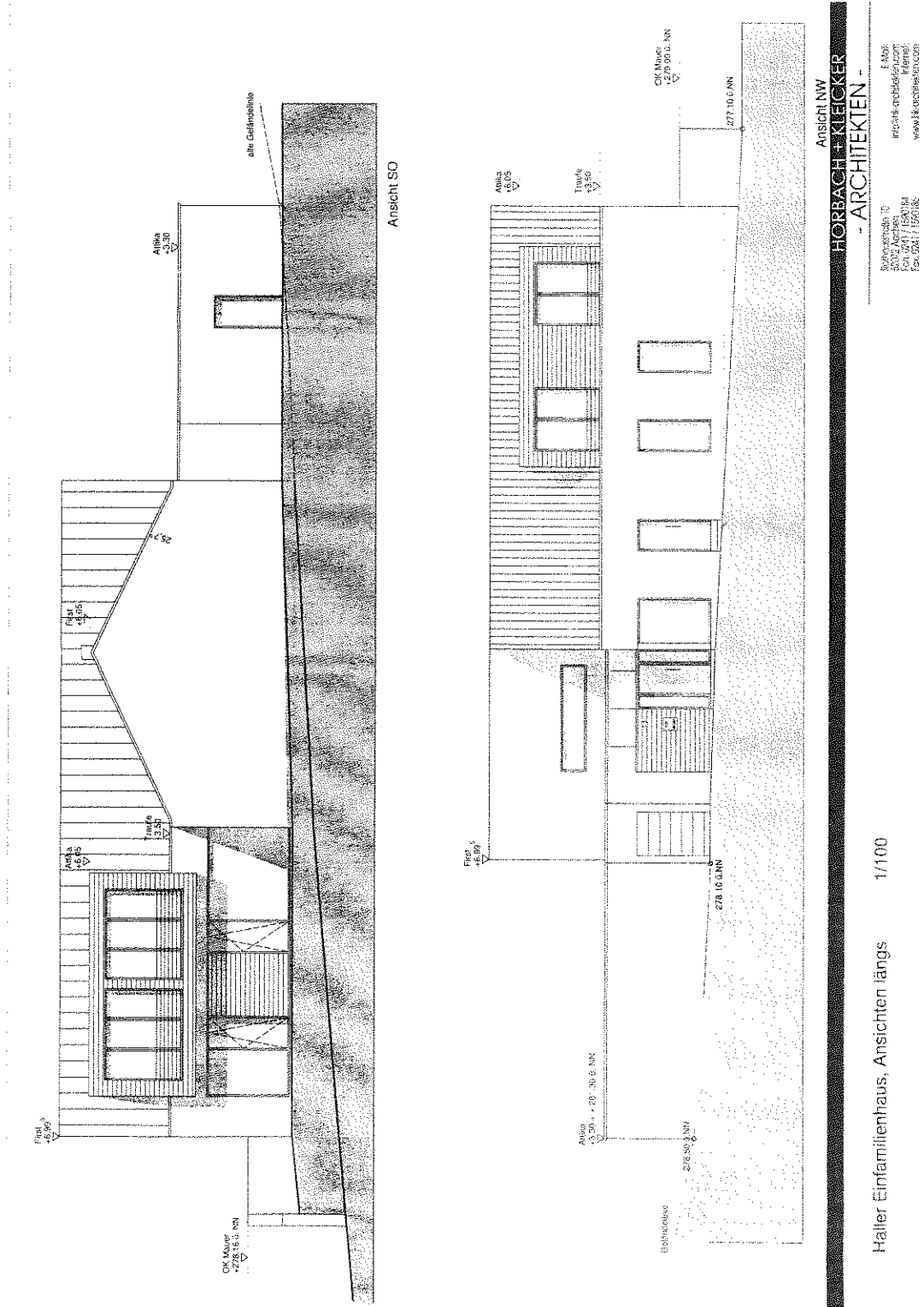


Verkehrsfläche besonderer
Zweckbestimmung:

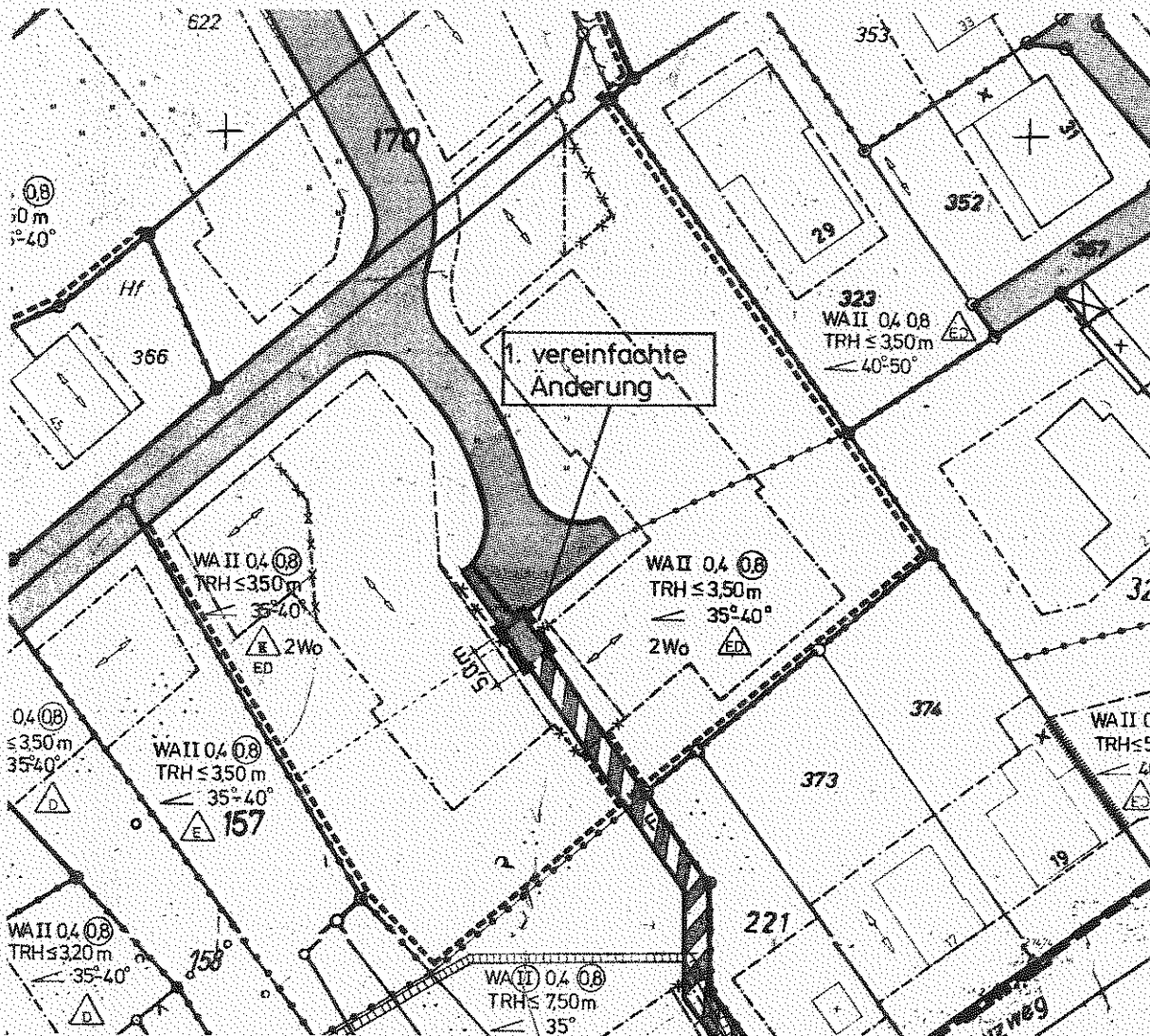


HORBACH-KLECKER
- ARCHITEKTEN -

Lehrstraße 10
52323 Lutzerath
Tel. (0241) 1594183
Fax (0241) 1597186
www.horbachklecker.com



ANLAGE 4



Auszug Bebauungsplan Nr. 60

ANLAGE 5

7. Geringfügige Überschreitungen bzw. Unterschreitungen der festgesetzten Traufhöhe sind zulässig.

Überschreitungen bzw. Unterschreitungen der festgesetzten Traufhöhe, die das Maß der Geringfügigkeit überschreiten sind zulässig, wenn die Abweichungen in ihrer Gesamtlänge nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der Länge der jeweiligen Gebäudeseite einnehmen.

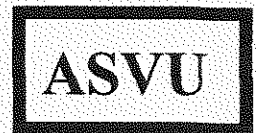
8. Die Festsetzung der Traufhöhe - Untergrenze - gilt nicht für Garagen und Nebenanlagen.

b) Gestalterische Festsetzungen

1. Bei geneigten Dächern müssen die Teildachflächen jeweils gleiche Neigungswinkel aufweisen.
2. Es sind nur Satteldächer - bei Garagen und Nebenanlagen auch Pultdächer - zulässig. Dies gilt nicht für Abweichungen hiervon bei der bestehenden baulichen Nutzung.
3. Ein Versetzen der Teildachflächen entlang der Firstlinie horizontal und vertikal ist zulässig.
4. Geringfügige Abweichungen von der festgesetzten Dachneigung sind zulässig.
5. Die Festsetzung der Dachneigung gilt nicht für Garagen und Nebenanlagen sowie für Abweichungen hiervon bei der bestehenden baulichen Nutzung.

Auszug textliche Festsetzungen Bebauungsplan Nr. 60

VORLAGE



für die Sitzung des

Ausschuß für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt

am

13.01.2011

Tagesordnungspunkt Nr.

A 1. 1. 3

Betreff

Entscheidung über die planungsrechtliche Stellungnahme der Stadt Stolberg zu Vorhaben, zu denen nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist,
hier: Vorhaben gem. § 35(2) BauGB -Außenbereichsvorh.

a) Antragsgegenstand

☐ Bauvoranfrage

☒ Bauantrag

Vorhaben:

Neubau eines Carports für einen PKW

Straße/Nr.:

Zweifaller Str. 238

Gemarkung:

Stolberg

Flur: 44

Flurstück: 177

Anlagen:

Übersichtsplan / Lageplan / Anlagen:

4

Stellungnahmen:

Umweltbeauftragte der Stadt Stolberg:

keine Bedenken

StädteRegion Aachen, A70, Wasserwirtschaft:

keine Bedenken, wenn Nebenbestimmungen eingehalten werden

StädteRegion Aachen, A70, Umweltamt, ULB:

keine Bedenken

Amt 66:

Keine Bedenken, wenn Nebenbestimmungen eingehalten werden

Planungsrechtliche Beurteilung:

Stellungnahme Planungsamt:

Das Grundstück des Antragstellers befindet sich im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan der Stadt Stolberg als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Es liegt im Geltungsbereich des LP III „Eschweiler-Stolberg“, ist jedoch ohne Flächenfestsetzung. Es handelt sich um ungeschützten Außenbereich. Dem Vorhaben stehen somit öffentliche Belange entgegen.

Im Hinblick auf den Artenschutz haben sich aus vorhandenen Kartierungsunterlagen keine Hinweise auf geschützte Arten ergeben. Darüber hinaus liegt das Grundstück in der 300-Meter Prüfzone des FFH-NSG „Steinbruchbereiche Bernhardshammer und Binsfeldhammer“. Das Vorhaben ist jedoch nicht geeignet, eine Beeinträchtigung der FFH-Schutzobjekte hervorzurufen.

Es handelt sich um den Anbau eines Carports für einen PKW an ein bestehendes Wohnhaus. Das Vorhaben ist bereits teilweise auf vorhandenen versiegelten Flächen realisiert. Aus ihm ergibt sich kein Eingriff i.S.d. Gesetzes, da der Carport das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt.

Die Untere Landschaftsbehörde der StädteRegion Aachen äußerte keine Bedenken gegen die Planung.

Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, die Beeinträchtigung öffentlicher Belange ist ausgeräumt.

Es besteht Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

- ☒ Die Verwaltung empfiehlt, der planungsrechtlichen Stellungnahme, zuzustimmen.
- ☐ durch Herbeiführung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 (2) Satz 1+2 GO NW, weil für die bauaufsichtliche Entscheidung über das Bauvorhaben die nächste Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt abgewartet werden sollte.

e) Beschlußvorschlag:

- ☐ Der Bürgermeister und ein Ratsmitglied beschließen:

Im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung wird der **vorstehenden planungsrechtlichen Stellungnahme** entsprechend der Verwaltungsvorlage gem. § 60(2) Satz 1+2 GO NW zugestimmt. Diese Dringlichkeitsentscheidung ist dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt in seiner Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

Bürgermeister

Ratsmitglied

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt bestätigt die vorgenannte Dringlichkeitsentscheidung,

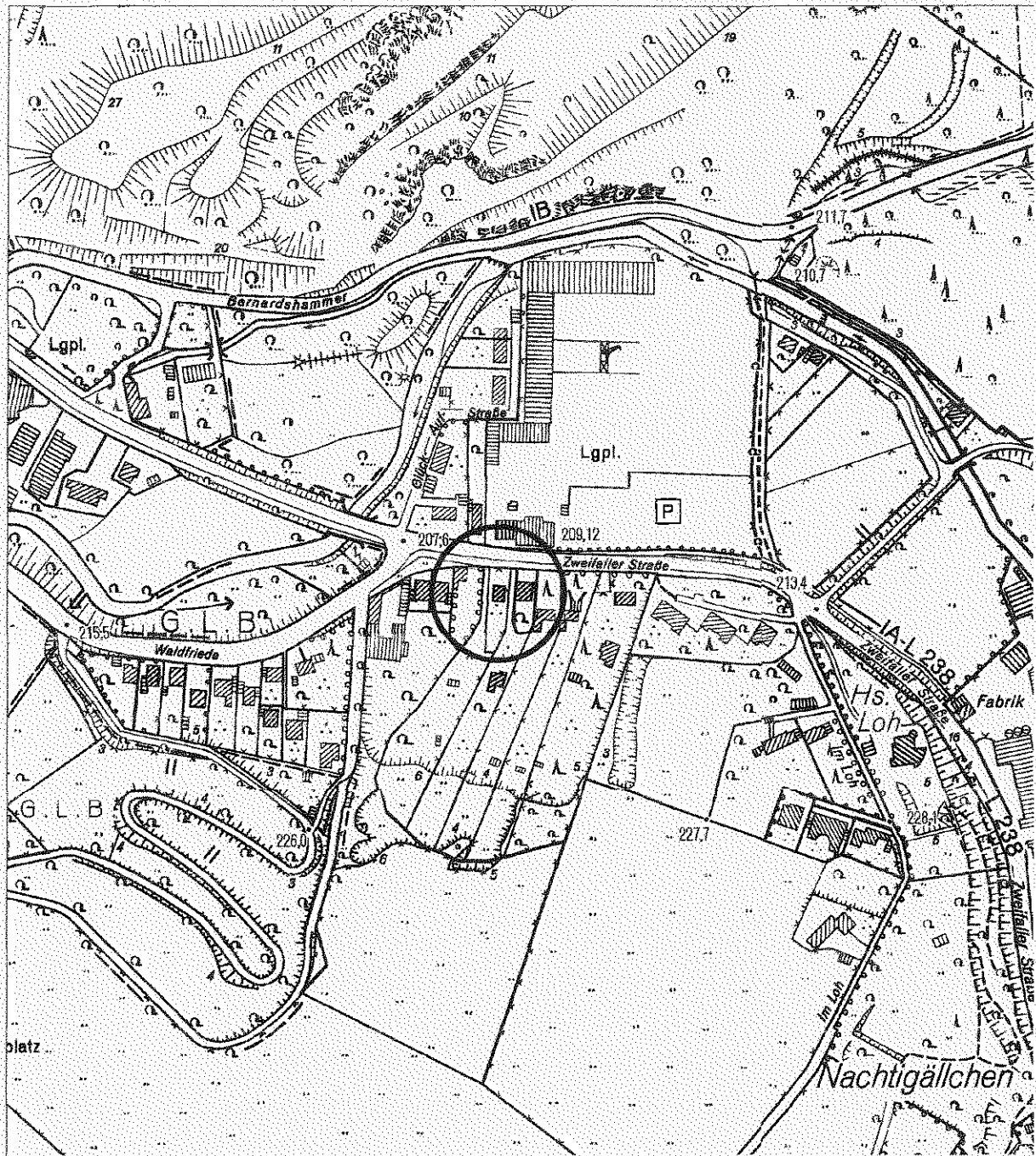
- ☒ Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

i. A.



A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

Anlage 1

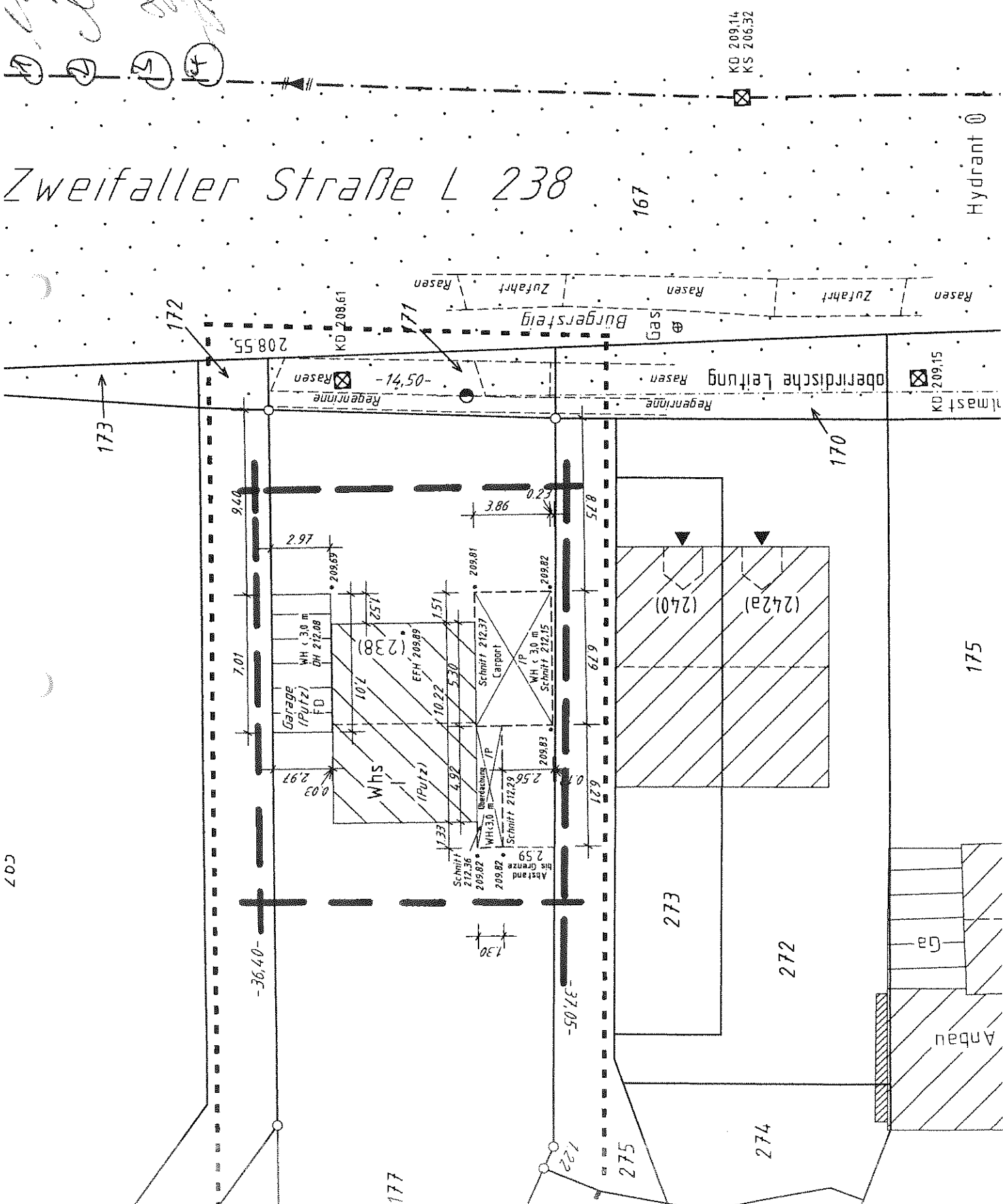


Lage des Vorhabens im Stadtgebiet

M. 1 : 5.000

④ ⑤ ⑥ ⑦

COZ



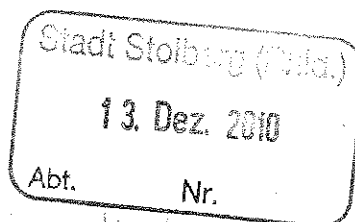


Anlage 3

StädteRegion Aachen

StädteRegion · Aachen · Postfach 500451 · 52088 Aachen

Stadt Stolberg
Bauordnungsamt
Herrn Schröteler
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg



Der Städteregionsrat

A 70 – Umweltamt –

Dienstgebäude
Aureliusstr. 30
52064 Aachen

Postanschrift
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 – 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 – 2622

Telefax
0241 / 5198 – 2268

E-Mail
waltraud.oidenburg@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Oldenburg

Zimmer
306

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
70.0/10 06 439/2010 – ol

Datum
13.12.2010

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
[http://www.
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Das Umweltamt ist mit den
Buslinien 7, 27, 33, 34, 37,
50, 57, 77 bis Haltestelle
Theater und in ca. 5 Minuten
Fußweg vom Hauptbahnhof
zu erreichen.

Neubau eines Carports für einen Pkw in 52224 Stolberg, Zweifaller Str. 238;
Antragsteller: Herr Charles Ibhaze, 52224 Stolberg, Zweifaller Str. 238

Ihr Schreiben vom 26.11.2010, Az. 00640-2010-01

Guten Tag Herr Schröteler,

das Umweltamt nimmt Stellung zu dem/der Bauvorhaben/Planung aus

- ☒ wasserwirtschaftlicher
- ☐ abfallwirtschaftlicher
- ☐ immissionsschutzrechtlicher
- ☒ landschaftsrechtlicher Sicht sowie
- ☒ dem Bereich "Bodenschutz/Altlasten"
- ☒ Die als Anlage beigefügten Nebenbestimmungen/Hinweise bitte ich zum Bestandteil der Baugenehmigung zu machen.

Hinweise an die Verfahrensbehörde:

Ich bitte Sie, mir eine Durchschrift der erteilten Genehmigung zuzuschicken.

Wasserwirtschaft:

Es bestehen keine Bedenken (Nebenbestimmungen/Hinweise siehe Anlage).

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Heining unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2286 zur Verfügung.

Bodenschutz/Altlasten:

Es bestehen keine Bedenken.

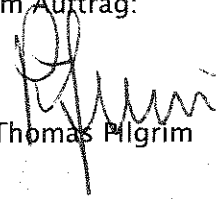
Für Rückfragen steht Ihnen Frau Jäger unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2407 zur Verfügung.

Landschaftsschutz:

Es bestehen keine Bedenken.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Pawelka-Weiß unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2634 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



Thomas Pilgrim

Anlage

StädteRegion Aachen, A 70 – Umweltamt –

Aachen, 13. Dezember 2010
Frau Oldenburg
Tel. 2622

Anlage zur Stellungnahme des Umweltamtes vom 13.12.2010
Nebenbestimmungen/Hinweise

Neubau eines Carports für einen Pkw in 52224 Stolberg, Zweifaller Str. 238;
Antragsteller: Herr Charles Ibhaze, 52224 Stolberg, Zweifaller Str. 238

Wasserwirtschaft:

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Die Beseitigung des auf befestigten Flächen/Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers hat grundsätzlich gem. § 51 a Landeswassergesetz –LWG– auf dem eigenen Grundstück zu erfolgen, d. h., das Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Dies ist durch den Antragsteller im Rahmen des Bauantrages zu prüfen und nachzuweisen.

Die gezielte Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer (hierzu zählt auch das Grundwasser) ist erlaubnispflichtig. Sofern beabsichtigt ist, das anfallende Niederschlagswasser gezielt in den Untergrund bzw. in ein Gewässer einzuleiten, ist ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der hiesigen unteren Wasserbehörde zu stellen.

Sollte beabsichtigt sein, das auf den befestigten Flächen des o. a. Grundstückes anfallende Niederschlagswasser nicht gezielt in ein Gewässer einzuleiten, sondern oberflächlich frei ablaufen zu lassen, wäre dies erlaubnisfrei. Nachbargrundstücke dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Heining unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2286 zur Verfügung.

61.63-01 (640-2010-01) to
Tel. 239

An
63

BA Errichtung eines Carport für einen PKW in Stolberg, Zweifaller Str. 238, durch Herrn Charles Ibhaze

Das Grundstück des Antragstellers liegt im Geltungsbereich des LP III „Eschweiler-Stolberg“, ist jedoch ohne Flächenschutzfestsetzung. In der Entwicklungskarte des LP III wird der Bereich südlich der Zweifaller Straße großräumig mit dem Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ dargestellt. Somit handelt es sich definitionsgemäß um ungeschützten Außenbereich. Nach §§ 13-18 (2) BNatSchG 2010 i.V.m. § 4 LG NRW 2010 ist die Eingriffsregelung anzuwenden. Die ULB ist zwingend zu beteiligen. Zur Eingriffsregelung gehört jedoch auch die Prüfung, ob es sich tatsächlich um einen Eingriff im Sinne einer erheblichen Beeinträchtigung handelt.

Das Artenschutzregime des BNatSchG (§ 44 ff) gilt.

Im Hinblick auf den Artenschutz haben sich aus vorhandenen Kartierungsunterlagen keine Hinweise auf geschützte Arten auf dem Grundstück ergeben.

Des Weiteren liegt das Grundstück in der 300-Meter-Prüfzone des FFH-NSG „Steinbruchbereiche Bernhardshammer und Binsfeldhammer“.

Das Vorhaben ist nicht geeignet, eine Beeinträchtigung der FFH-Schutzobjekte hervorzurufen.

Das beantragte Bauvorhaben ist bereits in Teilen fertig gestellt. Ausweislich der Luftbilder war die Fläche bereits 2008 zur Stellplatznutzung versiegelt, wodurch der Haupteingriff verursacht wird. Ob die damalige Befestigung landschaftsrechtlich rechtmäßig erfolgte und der Bereich nicht für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen war, kann nur die ULB aus ihren Akten ermitteln. Sollte der befestigte Zustand rechtmäßig sein, ergibt sich aus dem beantragten Vorhaben kein Eingriff im Sinne des Gesetzes, da der Carport das Landschaftsbild auch nicht beeinträchtigt.

Rechtsverbindlich entscheidet die ULB über Art und Umfang der Eingriffsregelung und die Artenschutzprüfung.

I.A.

(Tomski)

Datum
26.11.2009

Drucksache-Nr.

VORLAGE

für die Sitzung des
am 13.01.2010
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff:

Ausschusses für Stadtentwicklung
Verkehr und Umwelt

P) 2.

Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2011

**a) Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss beauftragt die Verwaltung der Stadt Stolberg, nach dem vorliegenden Plan den städt. Forst im Jahre 2011 zu bewirtschaften.

b) Sachverhalt:

Der vorliegende Wirtschaftsplan für den Zeitraum vom 1.1.2011 bis 31.12.2011 basiert auf der neuesten Forsteinrichtung (mittelfristige Planung) vom 1.1.1999).

Teil I Hauungsplan

Die geplanten Einschläge werden je nach Holzmarktsituation variieren.

Vorgesehen sind nebenstehende Holzmengen:

2.575 Fm Fichte

880 Fm Eiche

220 Fm Buche

100 Fm Kiefer

2.500 Fm

sowie ein unvorhersehbarer Einschlag von

Insgesamt:

6.275 Fm

Wenn die vorgesehenen o.g. Holzmengen geschlagen werden, ergeben sich bei den geschätzten Verkaufspreisen Gesamteinnahmen von 250.000,00 €

Erfolgt ein unvorhersehbarer Einschlag von weiteren 2.500 Fm
ergeben sich hieraus weitere geschätzte Einnahmen von
Maximale Gesamteinnahme:

100.000,00 €
350.000,00 €

Teil II Kulturplan

Im Jahre 2011 sind Nachbesserungen bestehender Kulturen sowie Neukulturen geplant.

Gepflanzt werden:

13.000 Rotbuchen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 26.000 Euro einschließlich Löhne.

c) Rechtslage:

Erfüllung des § 34 Landesforstgesetz NW.

d) Finanzierung:

Im NKF dürfen nach derzeitiger Rechtslage bzw. deren Auslegung Öko-Punkte für selbst erstellte immaterielle Rechte nicht angesetzt werden.

Damit wird m. E. das Ziel des NKF, alle Aufwendungen und Erträge, und damit das wirtschaftliche und finanzielle Ergebnis des Verwaltungshandelns in einem Jahr möglichst vollständig abzubilden, nicht angemessen erreicht.

Analoges gilt für die kalk. Zinsen. Der tatsächliche durchschnittliche Fremdkapitalzins aller Investitionskredite der Stadt Stolberg beträgt derzeit ca. 5 %.

Zur Gesamtdarstellung der Zahlen siehe Anlage.

Sowohl mit als auch ohne Einbeziehung von Öko-Punkten bzw. kalk. Zinsen ergibt sich für 2010 (Prognose) und die Planung 2011 ein positives Gesamtergebnis. Dies darf für einen Forstbetrieb als sehr außergewöhnlich gutes Ergebnis bezeichnet werden.

Zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres wird ein Verwaltungsbericht vorgelegt, der detailliert Aufschluss über das Wirtschaftsergebnis des beendeten Jahres gibt.

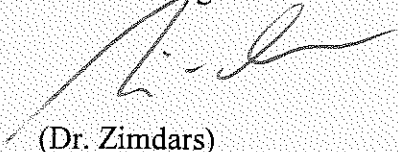
e) Personelle Auswirkung:

Die Arbeiten werden durch städtisches Personal ausgeführt. Aufgrund der Personalreduktion sind Unternehmereinsätze in höherem Maße erforderlich.

Anlage:

Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2011

In Vertretung:



(Dr. Zimdars)

I. Beigeordneter

u. Stadtkämmerer

d) Finanzierung:

Derzeit gestaltet sich der Fichtenholzabsatz sehr gut. Laubholz läuft schleppend.

Desweiteren ist zu bemerken, dass Kalamitäten, die zu Zwangseinschlägen führen, nicht vorhersehbar sind.

Die genannten Zahlen sind abhängig von den Holzpreisen sowie den zum Einschlag kommenden Sortimenten.

<u>Erträge</u>	<u>2008</u> (Ist)	<u>2009</u> (Ist)	<u>2010</u> (Soll)	<u>2010</u> (Prognose)	<u>2011</u> (Soll)
Einnahmen Holzverkäufe	462.000	320.000	200.000	1.000.000	350.000
Einnahmen Nebennutzungen	10.000	10.000	5.000	18.000	18.000
Einnahmen Jagdpachten	48.000	52.000	52.000	52.000	52.000
Leistungsverrechnungen	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000
Zuschüsse	121.000	20.000	1.300	4.500	8.000
Gesamterträge	791.000	552.000	408.300	1.224.500	578.000
<u>Aufwand</u>					
(Löhne, Untern.-u. Sachkosten)	- 525.000	- 513.000	- 546.000	- 546.000	- 487.000
Ges. Ergebnis (ohne kalk. Kosten) + 266.000	+ 39.000	+ 39.000	-137.700	+ 678.500	+ 91.000
Kalk. Zinsen 5 % v. 11,5 Mio (Bilanzwert Forst 11,5 Mio. €)	- 575.000	- 575.000	- 575.000	- 575.000	- 575.000
Erwirtschaftete Öko-Punkte	+ 312.775	+ 225.171	-	+ 668.000	+ 1.750.000
Gesamtergebnis	+ 3.775	- 310.829	- 712.700	+ 771.500	+ 1.266.000
(mit kalk. Kosten/Öko-Punkte)					

Wirtschaftsplan

Betriebsmaßnahmen im Wald

der Stadt Stolberg (Rhld.)

Aufgestellt: Stolberg (Rhld.), den 08.11.2010



Unterschrift

Teil 1 des Wirtschaftsplanes - Holzeinschlag und Rücken -

	Bestandesklassen									Summe
	Ei	Bu	Alh	Aln	Pa	Ki	Lä	Dgl	Fi	
1. Hiebssatz der Forsteinrichtung vom 1.10.1999. Efm.o.R.										
Gesamtnutzung	569	673	25	131	11	1166	113	87	6146	8921
2. Ausgeglichener Hiebssatz des laufenden Forstwirtschaftsjahres/Efm.o.R.										
Gesamtnutzung									*	
3. Einschlagsplanung für das Forstwirtschaftsjahr 19...../Efm.o.R.										
Gesamtnutzung	880	220	--	--	--	100	--	--	2575	6275
vom Hundert des ausgeglichenen Hiebssatzes: + 2.500 Fm weitere Einschläge										%

* Fichten-Übernutzung sturmbedingt von 58.000 Fm.

1	2	3	4	5	6			7	8
Lfd. Nr.	Hiebsort		Größe der		Kurze Beschreibung des Bestandes (Alter, Baumart, Ertragsklasse, Bestockungsgrad) und der geplanten Maßnahmen			Geplanter Einschlag	
	Abt.	Unt. Abt.	Unt. Abt.	Hiebs- fläche				je ha	Ins- gesamt
	bzw. Flur	Flur- stück	Flur- stück ha	ha					
Festmeter Derbh. o. R.									
Holzeinschlagsplanung 2011									
Fichte									
Alter Ertr.-Klasse Best.-Grad									
45	D	5,4	5,2	79	I,5	1,0	60	310	
48	A	7,7	3,0	86	I,5	1,0	60	180	
49	B	6,9	3,9	103	II,0	1,0	60	240	
54	C	13,5	12,7	88	I,5	1,0	60	760	
55	C	4,7	4,5	56	I,0	1,0	60	270	
57	A	4,9	4,2	57	I,0	1,0	60	250	
57	C	4,6	4,1	102	I,0	1,0	60	250	
57	D	1,1	1,1	73	I,0	1,0	60	65	
58	B	4,2	4,2	95	I,0	1,0	60	250	
								2.575 =====	
Kiefer									
44	C	3,0	1,2	115	II,5	0,9	80	100	
Eiche									
3	A	10,0	5,3	131	I,0	1,0	50	280	
34	C	6,2	3,5	119	I,5	0,8	50	200	
44	B	11,4	4,6	120	II,0	1,0	50	230	
44	C	3,0	1,4	115	III,0	0,9	60	80	
47	A	3,1	1,9	116	III,0	1,0	50	90	
								880 =====	
Buche									
54	A	9,7	0,8	130	III,5	1,0	80	70	
57	D	5,1	2,3	68	I,5	1,1	60	150	
								220 =====	
Weiterer Holzeinschläge (marktabhängig)							ca.	2.500	
Gesamteinschlag:								6.275 =====	

Holzeinschlag u. Rücken

<u>Beschreibung der geplanten Arbeiten</u>	<u>Lohnkosten</u> €	<u>Untern.-K.</u> €	<u>Sachkosten</u> €
Holzeinschlag			
Manuelle Holzernte nach gültigem Tarif als Bestandespflegemaßnahme einschließlich Vorliefern, soweit von Hand zumutbar. Ausführung im Stücklohn 6.275 Fm a. 23,00 €	ca. 144.325,00		
Holzrücken			
Die gefälltten Bäume werden mit Traktoren, Vorwardern oder Pferden an einen LKW-fähigen Weg gebracht. Ausführung im Stücklohn 6.275 Fm a 10,00 € a.ca.		ca.62.750,00	
Sonstige Kosten für Holzeinschlag u. Rücken			
Besondere Vorsichtsmaßnahmen bei Fällarbeiten in schwierigem Gelände, an Verkehrswegen u. Lichtleitungen, Verkehrssicherung, besondere Lagerung.	5.000,00		
Sammelankauf, Verbrauchsgüter			
Betriebsstoffe, Markierungsmittel, Ersatzbeschaffung von Einschlagsgerät.			3.000,00
Anmerkung:			
Die sich ergebende Differenz von Planung zu Durchführung ergibt sich daher, dass diese Menge in Selbstwerbung verkauft wird, d.h. Einschlag und Rücken werden vom Holzkäufer durchgeführt.			
Summe Holzeinschlag u. Rücken:	215.075,00 €		

Forstort		Veranschlagte Kosten		
Abt.: ha m ² lfdm	Beschreibung der geplanten Arbeiten	Lohnkosten €	Untern.K. €	Sachkosten €
4 ha	<u>Bestandesbegründung</u> <u>Flächenräumung</u> Windwurfflächen sind kulturfähig herzurichten. Umweltfreundliche Zerkleinerung des Schlagreisigs durch Unternehmer.		10.000,00	
C.Astrid	<u>Kulturen u. Nachbesserungen</u>			
22 A	Rotbuche 2.000 Stück			
32 C	Rotbuche 3.000 Stück			
41 A	Rotbuche 2.000 Stück			
50 D	Rotbuche 4.000 Stück			
	Rotbuche 2.000 Stück	13.000,00		13.000,00
20 ha	<u>Bestandespflege</u> <u>Kulturpflege mechanisch</u> Umweltfreundliche Pflege der Kulturen durch Auskesseln der Pflanzen mit Freischneidegerät, Sicheln u. Sensen. Bei starkem Farnwuchs 2-maliges Mähen erforderlich. Kostenaufwendig, da in den Laubholzkulturen hohe Pflanzenzahlen vorhanden sind.	14.000,00		
10 ha	<u>Jungwuchspflege mechanisch</u> Maßnahmen nach Sicherung der Kulturen und Naturverjüngung vor dem Bestandesschluß. Formschnitt zur Verbesserung der Schaftform, Aushieb von Unholz, soweit biologisch vertretbar, Abwickeln der Walldrebe.	7.000,00		

Forstort		Veranschlagte Kosten		
Abt.: ha m² lfdm	Beschreibung der geplanten Arbeiten	Lohnkosten €	Untern.K. €	Sachkosten €
	<u>Forstschutz</u> <u>Schutz vor tierischen und pflanzlichen Schädlingen</u> Maßnahmen gegen Schadinsekten, Mäuse u. andere Schädlinge, Überwachung der Borkenkäferfallen, Beschaffung von Lockstoffen. <u>wie vor - biologisch -</u> Vogel- und Ameisenschutz, Reinigen, Ergänzen und Reparieren von Nistgelegenheiten und Futterstellen. Schutz und Vermehrung von Ameisenkolonien. Ersatz von Nisthöhlen etc.	4.000,00 <		

Forstort		Veranschlagte Kosten		
Abt.: ha m ² lfdm	Beschreibung der geplanten Arbeiten	Lohnkosten €	Untern.K. €	Sachkosten €
	<u>Wegebau</u> <u>Unterhaltung von Wegen</u> Notwendige Instandhaltung der Haupt- Neben- und Rückewege zur Gewährleistung der Sicherheit, insbesondere bei starker Beanspruchung durch Holzrücken und Holzabfuhr, nach Unwettern, über den forstwirtschaftlichen Verkehr hinaus auch für Erholungssuchende, Radfahrer, Rollstuhlfahrer, Jogger und Behinderte. 10.000,00 10.000,00 20.000,00 <u>Wegesperren, Wegeschilder</u> Instandhaltung der Schranken und Schilder, Erneuerung des Anstrichs, Erneuerung zerstörter Schlösser. 2.000,00 1.000,00 <u>Maschinen und Geräte</u> <u>Betrieb von Forstmaschinen</u> <u>Fahrzeuge:</u> Unterhaltung: Wartung, Reparatur, TÜV 3.000,00 10.000,00 Betrieb: Kraft- u. Schmierstoffe 10.000,00 <u>Geräte:</u> Unterhaltung: Wartung, Reparatur, Ersatzgarnituren für Motorsägen etc. 3.000,00 5.000,00 Betrieb: Kraft- u. Schmierstoffe 5.000,00			

Forstort		Veranschlagte Kosten		
Abt.: ha m² lfdm	Beschreibung der geplanten Arbeiten	Lohnkosten €	Untern.K. €	Sachkosten €
	<u>Besondere Leistungen im Interesse der Allgemeinheit</u> <u>Anlage und Pflege besonderer Objekte für Naturschutz und Landschaftspflege.</u> Pflege der Wald-Feldgrenzen, Mähen von Feuchtwiesen, Schutzpflanzungen, Vogelschutzgehölze, Hecken der freien Landschaft, Begrünung im Stadtgebiet, Mähen und Mulchen im Stadtgebiet, Mit-hilfe bei besonderen Aktionen der Stadt, Unterstützung anderer Ämter <u>Unterhaltung von Reitwegen</u> Freischneiden der Ränder, Instandhaltung der Oberflächen, Erneuerung der Markierungen. <u>Instandhaltung der anderen Erholungseinrichtungen</u> Pflege der Wanderwege, Bänke, Rastplätze, Schutzhütten, Trimpfad, Grillhütten, Brücken und Stege. Rasenschnitte, Reparatur und Anstriche. <u>Einsammeln von Abfällen</u> Säubern von verschmutzten Waldbereichen, Entleeren der Papierkörbe. Zur Entsorgung sind Müllcontainer angemietet, die wöchentlich zu entleeren sind. <u>Betrieb der Grillhütte Solchbachtal</u> Säubern und Instandhaltung (Sach- u. Maschinenkosten sind beim Forst nachgewiesen)	20.000,00		

Forstort		Veranschlagte Kosten		
Abt.: ha m ² lfdm	Beschreibung der geplanten Arbeiten	Lohnkosten €	Untern.K. €	Sachkosten €
	<u>Öko-Trupp</u> <u>Pflege von Naturschutzgebieten,</u> <u>Naturdenkmalen und geschützten</u> <u>Landschaftsbestandteilen</u> Hammerberg, Saubachtal, Rüst, Schlangenberg, Schomet, Brocken- berg, Tatternsteine, Werther Heide etc. Feuchtwiese Zweifall, Herbstzeit- losenwiese Süssendell, Gedautal, Münsterbachtal, Steinbruch Gehlen, Terrassenanlage Vogelsang. <u>Weitere Aufgaben des</u> <u>Forstamtes</u> - Bereitstellung von Hölzern für Schulen, Verbänden usw. - Arbeitsleistung für gemeinnützige Einrichtungen, - Mithilfe bei Ortsteilverschöner- ungen durch Arbeitsleistung und Lieferung von Material, - Bereitstellung von Hölzern für den Grünbereich sowie den städt. Bauhof und das Hochbauamt. - Unterstützung des Brauchtums durch Abgabe von Maibäumen, und Schmuckreisig. - Abgabe von Weihnachtsbäumen - Materialbeschaffung für versch. Ämter. - Unterhaltung des Forstbetriebs- hofes. - Gerätewartung, - Unterhaltung der Lehrpfade, - Zaunbau Kinderspielplätze - Abwehr latenter Gefahren auf Anforderung	20.000,00		

Forstort		Veranschlagte Kosten		
Abt.: ha m ² lfdm	Beschreibung der geplanten Arbeiten	Lohnkosten €	Untern.K. €	Sachkosten €
	- Unterstützung des städt. Bauhofes bei innerstädt. Pflegearbeiten, - Unvorhersehbares, - Einsatz von Zivildienstleistenden sowie Abwicklung der damit verbundenen Verwaltungsaufgaben. Bemerkung: Der Forst liefert für ca. 4.000,00 € Holz an den Bauhof, Kindergärten bzw. benötigt dieses Holz für Absperrungen, Herstellung und Reparatur von Bänken u. sonstigen Erholungseinrichtungen. Die Sägekosten werden mit Rundholz beglichen, was wiederum die Einnahmen senkt. Desweiteren müssen 7.000,00 € für Wegebaumaterial auf „Erholung“ angerechnet werden. Die Gesamtsumme müßte dem Forst als Einnahme gutgeschrieben werden. Die Summe der Fördermittel für das Jahr 2011 kann nicht im voraus angegeben werden. Es werden jedoch alle Möglichkeiten der Förderung ausgeschöpft. Resultate werden im jährlichen Verwaltungsbericht dargestellt.	20.000,00		

Forstort		Veranschlagte Kosten		
Abt.: ha m ² lfdm	Beschreibung der geplanten Arbeiten	Lohnkosten €	Untern.K. €	Sachkosten €
	<u>Lohnneben- und Verwaltungskosten</u> Urlaubslohnfortzahlung Krankheitslohnfortzahlung Feiertagslohnfortzahlung Fortbildung Schlechtwettergeld sonstige Lohnfortzahlungen Zuwendungen Urlaubsgeld Vermögenswirksame Leistungen Sozialzuschlag Krankengeldzuschuß Wetterbedingte Unterbrechung sonstige gesetzl. tarifl. Bezüge Sozialversicherung Zusätzliche Altersversorgung Lohnsteuer Wegegeld Fahrtkosten anstelle Wegegeld Kfz.-Entschädigung sonstige Aufwandsentschädigungen Verwaltungskosten Sicherheitskleidung	60.000,00		

Gesamtkostenzusammenstellung

Kostenstelle	Löhne €	Unternehmerkosten €	Sachkosten €	Gesamtkosten €
<u>Holzeinschlag</u>				
Holzeinschlag u. Rücken	149.325,00	62.750,00	3.000,00	215.075,00
<u>Kulturen</u>				
Flächenräumung		10.000,00		10.000,00
Neukulturen	13.000,00		13.000,00	26.000,00
<u>Bestandespflege</u>				
Kulturpflege	14.000,00			14.000,00
Jungbestandespflege	7.000,00			7.000,00
<u>Forstschutz</u>				
Chem. u. mechanisch	4.000,00		1.500,00	5.500,00
Biologisch	1.000,00		1.000,00	2.000,00
Schutz vor sonstigen Schädlingen	1.000,00		1.000,00	2.000,00
<u>Be-u. Entwässerung</u>	5.000,00	2.000,00		7.000,00
<u>Wegebau</u>				
Wegebau	10.000,00	10.000,00	20.000,00	40.000,00
Beschilderung u. An- kauf von Schlössern	2.000,00		1.000,00	3.000,00
<u>Maschinen u. Geräte</u>				
Betr. v. Forstmaschinen	6.000,00		30.000,00	36.000,00
<u>Diverses</u>				
Leistungen für die All- gemeinheit	20.000,00			20.000,00
Naturschutzgebiete	20.000,00			20.000,00
Weitere Aufgaben	20.000,00			20.000,00
Lohnneben und Ver- waltungskosten	60.000,00			60.000,00
Gesamtsumme	332.325,00	84.750,00	70.500,00	487.575,00

Es werden lediglich 74.000,00 € Unternehmerkosten beantragt.
Die Differenz wird durch die Holzkäufer übernommen.

Datum

21.12.10

VORLAGE

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt

am 13.01.2011

Tagesordnungspunkt Nr. **7) 3.**

Betreff Maßnahmen zur Verkehrssicherung in der Ortslage Krewinkels - Optimierung der Maßnahmen

ASVU**a) Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt den Bericht der Verwaltung zur Optimierung der Maßnahmen zur Verkehrssicherung in der Ortslage Krewinkels zur Kenntnis und erklärt sich mit dem Vorhaben des Eigentümers des Hauses Krewinkel 24 einverstanden, auf eigene Kosten vor seinem Haus ein Berliner Kissen in die Fahrbahn der Straße Krewinkel entsprechend den anerkannten Regeln der Technik einbauen zu lassen. Die im Fahrbahnbereich stehende Gabione vor Haus Nr. 24 ist nach Einbau des Berliner Kissens wieder zu entfernen.

Die Maßnahme ist weiterhin Teil einer Testphase und bei Nichtbewähren umgehend wieder zu beseitigen.

b) Sachverhalt:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt erklärte sich in seiner Sitzung am 07.10.2010 damit einverstanden, dass die Bürger Krewinkels im Rahmen einer Testphase an ausgewählten Stellen der Straße Krewinkel zur Verkehrssicherung und Einhaltung der vorgeschriebenen Tempo-30 Regelung in Eigenregie in der Fahrbahn Gabionen aufstellen.

Wenige Wochen nachdem die ersten Gabionen aufgestellt waren, beklagte der Anwohner des Hauses Nr. 24, dass die vor seinem Haus getroffene Maßnahme nicht den gewünschten Erfolg erzielt habe. Es werde immer noch zu schnell gefahren.

Mit Schreiben vom 01.12.2010 und erneut bei einem Ortstermin mit Vertretern der Verwaltung und zweier Ratsfraktionen am 08.12.2010 äußerte er den Vorschlag, auf eigene Kosten ein Berliner Kissen einbauen zu lassen.

Von diesem Vorschlag wich er aber kurze Zeit später wieder ab und bat nun darum, die Gabione, die er auf seinem Grundstück, unmittelbar an der Grenze zur städtischen Straßenparzelle platziert hat, ein Stück weiter in die Straßenparzelle hinein versetzen zu dürfen, um den Fahrbahnquerschnitt so zu verringern und einen

Fahrbahnversatz zu schaffen, dass die Fahrzeugführer gezwungen sind, langsam zu fahren.

An der betreffenden Stelle ist die Fahrbahn ca. 4,20 m breit, was bedeutet, dass das Begegnen zweier Pkw gemäß den einschlägigen Richtlinien (RASt 06) mit eingeschränkten Bewegungsspielräumen noch möglich ist. Eine Verringerung dieses Querschnitts würde ein Begegnen zweier Pkw nicht mehr zulassen. Da die Fahrbahn wenige Meter (ca. 12 – 13 m) oberhalb durch die hier auf der anderen Straßenseite befindliche Gabione schon auf ca. 3,50 m eingeengt ist, würde der Begegnungsfall zweier Kfz in diesem Abschnitt problematisch. Bereits heute muss im Begegnungsfall ein Fahrzeug zurück setzen. Das Zurücksetzen ist an dieser engen und unübersichtlichen Stelle gefährlich und nicht zu empfehlen und außerdem für die Verkehrsteilnehmer nicht zumutbar.

Dem Vorschlag des Anwohners, die gegenüber auf seinem Grundstück befindliche Gabione in die Fahrbahn hineinzurücken, sollte wegen der dadurch entstehenden Verkehrssicherheitsprobleme nicht zugestimmt werden.

Andererseits hält es die Verwaltung für vertretbar, wenn der Anwohner des Hauses Nr. 24, so wie er es zuerst beantragt hatte, auf eigene Kosten ein Berliner Kissen in die Fahrbahn der Straße Krewinkel entsprechend den anerkannten Regeln der Technik einbauen lässt. Es wird dann jedoch für notwendig erachtet, die vor dem Haus Nr. 24 in der Fahrbahn befindliche Gabione zu entfernen.

c) Rechtslage:

Straßenverkehrsordnung; Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung; Verkehrssicherungspflicht gem. Straßen- und Wegegesetz; RAST 06

d) Finanzierung:

Die Kosten für den Einbau des Berliner Kissens trägt der Anwohner.

e) Personelle Auswirkung:

Abstimmung, Vertragsabschlüsse, verkehrsrechtliche Anordnung und Abnahme der Maßnahme binden Mitarbeiter verschiedener Fachämter.

i.A.



Pickhardt
Leiter des Fachbereichs 1

Datum

16.12.10

VORLAGE

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt
am 13.01.2011

Tagesordnungspunkt Nr. **A)4.**

Betreff Schutzstreifen für Radfahrer auf der L 23 -
Eisenbahnstraße / Würselener Straße – Untersuchung
weiterer Varianten

ASVU

a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt den Bericht der Verwaltung zu den sieben Varianten für die Anlage von Schutzstreifen für Radfahrer auf der Würselener Straße (L 23) im Abschnitt zwischen Sebastianusstraße und Steinbachstraße zur Kenntnis und beschließt,

- auf der L 23 - Würselener Straße und Eisenbahnstraße Schutzstreifen für Radfahrer so wie in der von der Verwaltung vorgelegten Planung (Pläne Nr. 1 a bis 8 a – entsprechend der Variante ... im Sachverhalt) dargestellt, einzurichten, verkehrsrechtlich anzuordnen und den Landesbetrieb Straßenbau NRW im Rahmen der anstehenden Fahrbahnsanierung mit der Ausführung zu beauftragen.
- zusätzlich mit dem Landesbetrieb Straßenbau über die bauliche Herrichtung eines kombinierten Geh-Radwegs zwischen Atsch Dreieck und Steinbachstraße gem. Variante 7 sowie mit dem Eigentümer über den Erwerb des benötigten Grundstücks zu verhandeln. Wenn sich in Abstimmung mit dem Landesbetrieb ein kombinierter Geh-Radweg und der hierfür benötigte Grunderwerb realisieren lassen, sind bergauf führend ein kombinierter Geh-Radweg, ein bergab führender Schutzstreifen für Radfahrer, Parkstreifen, und eine Querungshilfe gemäß Variante ... einzurichten, verkehrsrechtlich anzuordnen und der Landesbetrieb Straßenbau NRW im Rahmen der anstehenden Fahrbahnsanierung mit der Ausführung zu beauftragen.

b) Sachverhalt:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschloss in seiner Sitzung am 25.11.2010, die weitere Beratung und Beschlussfassung zum TOP "Schutzstreifen für Radfahrer auf der L 23 – Eisenbahnstraße / Würselener Straße" zu vertagen. Die Verwaltung sollte in der Zwischenzeit weitere Varianten für den Abschnitt zwischen Sebastianusstraße und Steinbachstraße untersuchen.

Zusammen mit den zwei bisher dem Ausschuss vorgestellten und mit den Anwohnern besprochenen Varianten stehen nun für den Abschnitt zwischen

Sebastianusstraße und Steinbachstraße insgesamt die folgenden 7 Varianten zur Diskussion:

Variante 1: Schutzstreifen beidseitig, Parkstreifen auf der bergab führenden Seite, Parken so wie heute (diese Variante wurde dem Ausschuss als erste Variante vorgestellt)

- Vorteil:** Es kann weiter so geparkt werden wie bisher; Parken auf der mit Wohnen und Gewerbe angebauten Seite
- Nachteil:** Vielzahl an Grundstücksein- und -ausfahrten auf der bergab führenden Straßenseite; Sichtbehinderung durch die parkenden Fahrzeuge; die Unfallgefahr ist für die bergab schnell fahrenden Radfahrer größer. Würden die erforderlichen Sichtfelder an den Ausfahrten konsequent freigehalten, müssten alle Stellplätze entfallen.
- Urteil:** Wegen der Sichtbehinderung ist diese Variante aus Verkehrssicherheitsgründen nicht zu empfehlen.

Variante 2: Schutzstreifen beidseitig, Parkstreifen verlegt auf die bergauf führenden Seite, gleiche Anzahl Stellplätze wie in Var. 1, Einbau eines Fahrbahnteilers als Querungshilfe (diese Variante wurde dem Ausschuss als zweite Variante vorgestellt)

- Vorteil:** Keine Sichtbehinderung auf der bergab führenden Straßenseite; keine Verringerung der Stellplatzzahl; die Querung der Fahrbahn für Fußgänger ist durch eine Querungshilfe gesichert; die Unfallgefahr für die bergauf langsamer fahrenden Radfahrer ist geringer
- Nachteil:** Anwohner der Wohngebäude und Kunden, Besucher und Beschäftigte der Gewerbebetriebe müssen die Fahrbahn queren
- Urteil:** Diese Variante ist der Variante 1 vorzuziehen, weil sie die größere Verkehrssicherheit bei gleicher Stellplatzzahl bietet. Das notwendige Queren der Fahrbahn erscheint unter Inanspruchnahme der Querungshilfe zumutbar. Diese Variante wird von der Verwaltung unter dem Aspekt der größeren Verkehrssicherheit empfohlen.

Variante 3: Schutzstreifen beidseitig, Parkstreifen auf der bergauf führenden Seite und Querungshilfe wie Var. 2, aber Parkstreifen zusätzlich auf bergauf führender Seite zwischen Hasencleverstraße und Steinbachstraße

- Vorteil:** Alle Vorteile wie Var. 2, aber zusätzlich 5 Stellplätze mehr (insgesamt 17)
- Nachteil:** wie Var. 2, allerdings ist fraglich, ob Fußgänger wegen der großen Entfernung des zusätzlichen Parkstreifens die Querungshilfe nutzen und statt dessen die Fahrbahn auf direktem Wege im Kurvenbereich queren
- Urteil:** Diese Variante bringt gegenüber der Var. 2 einen zusätzlichen Stellplatzgewinn aber nicht genau die gleiche Verkehrssicherheit. Diese Variante wird von der Verwaltung unter dem Aspekt der größeren Stellplatzzahl empfohlen.

Variante 4: Schutzstreifen beidseitig, Parkstreifen wie in Var. 1 auf der bergab führenden Seite und zusätzlich Parkstreifen auf der bergauf führenden Seite zwischen Hasencleverstraße und Steinbachstraße wie in Var. 3

- Vorteil: Parken auf der Seite der Wohnhäuser und Gewerbebetriebe wie in Var. 1, zusätzlich 5 weitere Stellplätze auf anderer Straßenseite
- Nachteil: Die schlechten Sichtverhältnisse durch parkende Fahrzeuge gefährden die Verkehrssicherheit wie in Var. 1, keine Querungshilfe möglich
- Urteil: Wegen der mangelnden Verkehrssicherheit ist diese Variante nicht zu empfehlen

Variante 5: Schutzstreifen beidseitig, Parkstreifen auf der bergauf führenden Seite, ohne Querungshilfe, dadurch weitere 8 Stellplätze gegenüber Var. 3

- Vorteil: Wie in Var. 2 und 3: keine Sichtbehinderung auf der bergab führenden Seite und die Unfallgefahr für die bergauf langsamer fahrenden Radfahrer ist geringer, zusätzlich: maximale Zahl an Stellplätzen (25);
- Nachteil: Anwohner der Wohngebäude und Kunden, Besucher und Beschäftigte der Gewerbebetriebe müssen die Fahrbahn queren, aber anders als in Var. 2 und 3 ohne Querungshilfe
- Urteil: Wegen der fehlenden Querungshilfe und dem großen Stellplatzangebot ist eine hohe Anzahl ungebündelter Querungen zu erwarten, was eine erhöhte Verkehrsgefährdung bedeutet. Aus diesem Grunde ist diese Variante nicht zu empfehlen.

Variante 6: (Sondervariante) Anlegen eines Linksabbiegestreifens zur Hasencleverstraße und Umkehrung des Einrichtungsverkehrs in der Hasencleverstraße; keine Schutzstreifen und keine Parkstreifen zwischen Hasencleverstraße und Steinbachstraße

- Vorteil: Das für den Schwerverkehr problematische Rechtsabbiegen im Knoten Atsch Dreieck wird vermieden
- Nachteil: Der Schutzstreifen für Radfahrer wird in beiden Fahrtrichtungen unterbrochen. Kein Parkstreifen auf diesem Abschnitt und keine Querungshilfe möglich.
Ein Linksabbiegestreifen mit Umkehrung der Fahrtrichtung in der Hasencleverstraße würde die Verkehrsverhältnisse auf der Würselener Straße im Abschnitt zwischen Hasencleverstraße und Steinbachstraße verschlechtern. Es entstehen neue Gefahrensituationen. Durch wartende Linksabbieger kann sich ein Stau bis vor die Einmündung der Steinbachstraße bilden. Ggf. wird die Einrichtung einer Lichtsignalanlage erforderlich. Für das Abbiegen großer Fahrzeuge muss der Einmündungsbereich der Hasencleverstraße baulich aufgeweitet werden, einschließlich Grunderwerb. Das Verkehrsaufkommen auf

der Hasencleverstraße würde sich erhöhen, auch durch Verkehr in Richtung Münsterbachstraße.

Um die Gesamtauswirkungen einer solchen Maßnahme abzuschätzen, ist eine umfassende Verkehrsuntersuchung erforderlich.

Urteil: Trotz Angebots einer Schleifenfahrt wird der gewünschte Effekt, dem Schwerverkehr das problematische Rechtsabbiegen an Atsch Dreieck zu ersparen, gering bleiben, weil zumindest die ortskundigen Fahrer zur Umgehung des Knotens Atsch Dreieck weiterhin die wesentlich direktere Route über die Straße An der Waldmeisterhütte wählen werden. Es wird empfohlen, diese Variante im Rahmen der Bearbeitung des Themas Schutzstreifen für Radfahrer nicht weiter zu verfolgen. Mit der Einrichtung von Schutzstreifen für Radfahrer steht diese Maßnahme nicht in direktem Zusammenhang.

Variante 7: Einrichtung eines kombinierten Geh-Radweges auf dem vorhandenen Gehweg auf der rechten Seite, bergauf; Schutzstreifen einseitig, bergab

Vorteil: Der Radverkehr wird in einer Fahrtrichtung getrennt vom Kfz-Verkehr geführt. Das Anlegen von Parkstreifen und Querungshilfe in Kombination mit den Var. 1 – 5 ist möglich

Nachteil: Es sind bauliche Maßnahmen erforderlich. Der vorhandene Gehweg hat nicht auf der gesamten Länge die erforderliche Breite; auf einer Länge von ca. 40 m ist ein Ausbau inkl. Stützmauer und Grunderwerb nötig. Im Einmündungsbereich der Steinbachstraße sind Bordsteine abzusenken und ggf. die weißen Fahrbahnbegrenzungssteine zu beseitigen.

Urteil: Ein kombinierter Geh-Radweg ist eine sinnvolle Alternative zu einem Schutzstreifen; es entstehen allerdings Bau- und Grunderwerbskosten, die mit mindestens 10.000 € zu veranschlagen sind. Da die Baulast für einen kombinierten Geh-Radweg beim Landesbetrieb Straßenbau NRW liegt, wären Verhandlungen mit dem Landesbetrieb zu führen.

Die Träger öffentlicher Belange wurden um Stellungnahmen zu den Varianten gebeten, sobald diese vorliegen, werden sie dem Ausschuss nachgereicht.

Die Fraktionen erhalten je einen Satz Lagepläne mit den oben beschriebenen Varianten.

c) Rechtslage:

Straßenverkehrsordnung; Verwaltungsvorschrift zu Straßenverkehrsordnung; Straßen- und Wegegesetz NRW; Ortsdurchfahrtsrichtlinien

d) Finanzierung:

Die Kosten für Markierungsarbeiten sowie die Einrichtung einer Querungshilfe und ggf. die Einrichtung eines kombinierten Geh-Radweges sind vom Landesbetrieb Straßenbau NRW zu übernehmen.

e) Personelle Auswirkung:

Die Maßnahme bindet personelle Kapazitäten im Amts-Bereich FB 1/61 und 32.

i.A.



Pickhardt
Leiter des Fachbereichs 1

Datum
16.12.2010

Drucksache-Nr.

VORLAGE

ASVU

für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt
am 13.01.2011
Tagesordnungspunkt Nr. 7/5.
Betreff Öffnung und Renaturierung Mühlenteich Gut Gedau

a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt die Öffnung und Renaturierung des Mühlenteichs am Gut Gedau zur Ableitung des im Stollen angestauten Schichtenwassers.

b) Sachverhalt:

Die Anwohner des Gutes Gedau haben seit der Sanierung des Hauptsammlers 7 Probleme mit Vernässung im Bereich der Keller.

Der Hauptsammler 7 verläuft parallel zu einem Stollen, der früher zur Wasserversorgung der Mühlräder auf dem Gut Gedau genutzt wurde. Der Sammler durchstößt im weiteren Verlauf den Stollen, unter dem Weg, der zur Brücke über den Münsterbach führt.

Im Bereich des Weges befindet sich ein Schacht, der zum Hauptsammler 7 gehört. Dieser Schacht verschließt den Stollen und verhindert dadurch ein Abfließen des Schichtenwassers.

Das Wasser im Stollen wurde bis zum Jahr 2007 durch den undichten Hauptsammler abgeleitet. Der Mühlteich wurde beim Bau des HS7 im Jahre 1958 zugekippt.

Im Jahr 2007 wurde der Hauptsammler mittels Inliner saniert und abgedichtet. Durch die weggefallene Drainagewirkung des Hauptsammlers staut sich das anfallende Schichtenwasser in dem Stollen ein. Der hydrostatische Druck sorgt dafür, dass das Wasser in Richtung Gut Gedau aus dem Stollen gedrückt wird.

Das Öffnen des Stollens und der dadurch entstehende Wasserabfluss entspannen die Situation und verhindern die weitere Vernässung der Keller.

Für die Maßnahme, die im Naturschutzgebiet „Tatternsteine mit Talaue“ durchgeführt werden soll, ist der Unteren Landschaftsbehörde eine kurze landschaftsökologische Beschreibung und Bewertung vorzulegen. Sofern die Ableitung des Stollenwassers in offener Bauweise als Renaturierung des ehemaligen Mühlengrabens erfolgt, ist kein Eingriff im Sinne des Naturschutzgesetzes gegeben. Allerdings sind strikte Bauzeitenbeschränkungen und Auflagen zur Bauausführung zum Schutz der Amphibien und Brutvögel zu beachten, woraus sich eine zeitliche Dringlichkeit ergibt.

Jede Bauvariante mit einer Verrohrung, stellt einen ausgleichs- und genehmigungspflichtigen Eingriff dar. Dafür wäre ein ausführlicher Landschaftspflegerischer Begleitplan und eine Artenschutzprüfung zu beauftragen und Schutzgut bezogene Ausgleichsmaßnahmen

vorzusehen. Zudem könnte eine Genehmigung nach Beteiligung der Naturschutzverbände und des Landschaftsbeirates auch noch versagt werden, da es Naturschutzgebietsverträgliche Lösungsmöglichkeiten gibt.

Die Bodenarbeiten zur Grabenöffnung sind noch bis Februar 2011 durchzuführen, um die Amphibien während der Wanderungs- und Laichzeit nicht durch schweres Gerät zu beeinträchtigen. Zur Minimierung der Beeinträchtigung für den Boden sollte ebenfalls die Winterzeit mit einer Frostperiode ausgenutzt werden, da das Gelände extrem feucht ist. Die restlichen Anschlussarbeiten an den Schachtbauwerken im befestigten Weg können auch später erfolgen.

c) Rechtslage:

Verkehrssicherungspflicht gemäß Straßen- und Wegegesetz.

Straßenverkehrsgesetz / Straßenverkehrsordnung, Bundes-Naturschutzgesetz und Landschaftsgesetz NRW in den Fassungen von 2010

Die Stadt(-entwässerung) ist als Zustandsstörer kostenpflichtig.

d) Finanzierung:

Die erforderlichen Mittel müssen bei der Finanzposition 1.53.08.01 „Entwässerung und Abwasserbeseitigung“ bereitgestellt werden.

e) Personelle Auswirkung:

Die Maßnahme wird durch einen Mitarbeiter des Tiefbauamtes und der Abteilung für Entwicklung und Planung betreut.

i. A.



J. Braun

Leiter Fachbereich 2

ASVU

VORLAGE

für die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung,
Verkehr und Umwelt

am

13.01.2011

Tagesordnungspunkt Nr. **A) 6.**

Betreff Sanierung der Halde Rhenania mit Veränderungen der Geländeoberfläche
(Aufschüttungen)

a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und stimmt den geplanten Sanierungsmaßnahmen unter bauplanungsrechtlichen Gesichtspunkten zu.

b) Sachverhalt:

Nach den vorliegenden Unterlagen ist seitens der StädteRegion Aachen in Kooperation mit dem Antragsteller beabsichtigt, die sog. „Rhenania-Halde“ auf den Grundstücken Gemarkung Stolberg, Flur 31, Flurstücke 14, 85, 87, 183, 197, 282 und 307 in Stolberg-Atsch zu sanieren. Die Rhenania-Halde wird von Produktionsabfällen der chemischen Fabrik Rhenania aufgebaut, deren sulfidische Inhaltsstoffe seit Jahrzehnten in den lokalen Vorfluter, den Saubach, ausgespült werden und hier zu einer starken Belastung der Wasserqualität führen.

Das Sanierungskonzept sieht einerseits eine Reduzierung der Sickerwasserneubildung durch eine gezielte Verdichtung der Bepflanzung auf der Halde („Sanierungskomponente 1“) sowie andererseits die Fassung und Aufbereitung des über den Hauptbelastungspfad oberflächennah abströmenden Restsickerwassers („Sanierungskomponente 2“) vor. Für die Maßnahmen zur Reduzierung der Sickerwasserneubildung auf der Halde wurde der vorliegende Sanierungsplan Rhenania-Halde – Teil 1 ausgearbeitet. Darin sind die auf der Halde vorgesehenen Maßnahmen beschrieben und hinsichtlich der Sanierungsziele bewertet. Die im Zusammenhang mit der Fassung und Aufbereitung des Restsickerwassers durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen sollen später in einem Sanierungsplan Rhenania-Halde – Teil 2 ausführlich beschrieben werden.

Im Rahmen der hydrogeologischen Voruntersuchungen konnte gezeigt werden, dass die Hauptbelastung des Vorfluters (Saubach) durch die Sulfid-Einträge über den oberflächennahen Sickerwasserpfad in der Aufschüttung erfolgt (Sulfid-Gehalte im Saubach bis rd. 4,2 mg/l). Das über diesen Pfad abströmende Sickerwasser kann durch den bereits wiederhergestellten alten „Haldengraben“ weitgehend vollständig erfasst werden. Das gefasste Sickerwasser soll über eine eigens entwickelte Aufbereitungstechnik vorgereinigt werden. Die Randbedingungen für die Ableitung des vorgereinigten Sickerwassers (Indirekteinleitung Kläranlage Steinfurt/Direkteinleitung) sind noch Gegenstand von Untersuchungen und Abstimmungen. Die entsprechenden Maßnahmen sind später Gegenstand des Sanierungsplans Rhenania-Halde – Teil 2.

Die Gesamtsickerwassermenge wurde im Rahmen der hydrogeologischen Untersuchungen mit rd. 23.000 m³/a ermittelt. Der Zulauf zum Haldengraben erfolgt über die Aufschüttung; die dem Haldengraben zutretende Sickerwassermenge kann mit rd. 9.000 m³/a angegeben werden. Das restliche Sickerwasser strömt über einen tieferen Horizont, die „Tertiären Sande“, dem Saubach zu. Der Sickerwasserzustrom über die Tertiären Sande bewirkt nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Saubach bei Niedrigwasser eine Erhöhung der Sulfat-Gehalte von rd. 100 mg/l auf rd. 150 mg/l.

Mit den auf der Halde geplanten Maßnahmen zur Reduzierung der Sickerwasserneubildung sollen der Zulauf zum Haldengraben auf im Mittel rd. 4.100 m³/a reduziert und damit die Kosten für die Aufbereitung deutlich gesenkt werden. Weiterhin wird der Sickerwasserablauf über die Tertiären Sande auf rd. 6.200 m³/a gesenkt. Die Sulfat-Frachten in den Saubach sollen dadurch soweit reduziert werden, dass keine signifikante Sulfat-Belastung des Vorfluters mehr erfolgt. Die entsprechenden Maßnahmen sind Gegenstand des vorliegenden Sanierungsplans Rhenania-Halde – Teil 1.

Die im vorliegenden Teil 1 des Sanierungsplans dargelegten Maßnahmen umfassen im Wesentlichen eine flächenhafte Bepflanzung des Haldenplateaus und einer der Halde im Südosten vorgelagerten Berme mit Douglasien auf einer Gesamtfläche von insgesamt rd. 4,3 ha. Weiterhin sollen instabile Bereiche der Haldenböschungen durch Erdvorschüttungen stabilisiert und bepflanz, unbewachsene Böschungsbereiche mittels ingenieurbilogischer Maßnahmen bepflanz und in spärlich bewachsenen Böschungsbereichen Gehölzansaat vorgenommen werden. Diese Maßnahmenbereiche umfassen eine Gesamtfläche von rd. 0,7 ha.

Bezüglich der geplanten Sanierungsmaßnahmen ist zunächst unter formalen Aspekten darauf hinzuweisen, dass die Baugenehmigungspflicht allein die vorgesehenen Geländeänderungen (Aufschüttungen) erfasst, die darüber hinaus als Aufschüttungen größeren Umfanges auch den bauplanungsrechtlichen Bestimmungen der §§ 30 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) unterliegen. Die Errichtung oder Änderung von Abwasseranlagen sowie Abwasserbehandlungsanlagen, mit Ausnahme von Gebäuden, bedarf hingegen **keiner** Baugenehmigung.

Die betroffenen Grundstücke liegen nicht mehr innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und somit, da Schutzgebiete nicht betroffen sind, im ungeschützten Außenbereich, so dass das Vorhaben nach § 35 BauGB zu beurteilen ist. Da das Vorhaben der Abwasserwirtschaft dient, ist es nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig. Dies bedeutet, dass es zugelassen werden muss, wenn ihm öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Unter Berücksichtigung des vorliegenden landschaftspflegerischen Fachbeitrages, der auch die Vorprüfung der Artenschutzbelange sowie ein Gutachten zum Artenschutz der Orchideen beinhaltet, werden seitens des Umweltamtes der StädteRegion Aachen unter landschafts-, natur- und immissionschutzrechtlichen sowie wasserwirtschaftlichen Aspekten gegen die Sanierungsmaßnahmen, die neben den Aufschüttungen auch die Verlegung einer Wegefläche vorsehen, keine durchgreifenden Bedenken erhoben.

Es ist nicht erkennbar, dass dem privilegierten Außenbereichsvorhaben öffentliche Belange entgegenstehen, ebenso wenig städtebauliche Gesichtspunkte. Das Vorhaben ist daher bauplanungsrechtlich zulässig und der Antragsteller hat diesbezüglich einen Genehmigungsanspruch. Daher empfiehlt die Verwaltung dem Ausschuss, den hier beantragten Sanierungsmaßnahmen zuzustimmen, zumal auch die Stadt Stolberg Interesse an einer Bereinigung der Sickerwasserproblematik hat.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Zusammenhang mit der Fassung und Aufbereitung des Restsickerwassers durchzuführenden (technischen) Sanierungsmaßnahmen sowie die Randbedingungen für die Ableitung des vorgereinigten Sickerwassers (Indirekteinleitung Kläranlage Steinfurt/ Direkteinleitung) Gegenstand eines späteren separaten Verfahrens in Verbindung mit dem Sanierungsplan Rhenania-Halde – Teil 2 sein werden. Außerdem werden sie noch Gegenstand von Untersuchungen und Abstimmungen auch mit dem städt. Tiefbauamt sein.

Die Baugenehmigung für die jetzt beantragten vorbereitenden Sanierungsmaßnahmen (Aufschüttungen) wird gleichwohl mit einem ausdrücklichen Hinweis auf eventuelle spätere Einschränkungen oder Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalte) versehen.

Zur Information des Ausschusses sind die vorliegenden Stellungnahmen des Umweltamtes der StädteRegion Aachen sowie der Entwicklungs- und Planungsabteilung dieser Vorlage als Anlage ebenso beigelegt, wie ein Auszug aus der Dt. Grundkarte, ein Lageplan sowie mehrere Geländeprofile, in denen die geplanten Aufschüttungen dargestellt sind.

c) Rechtslage:

siehe oben

d) Finanzierung:

entfällt

e) Personelle Auswirkungen:

keine

Im Auftrag



A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

A



StädteRegion • Aachen • Postfach 500451 • 52088 Aachen

AV Altlastensanierungsverband AVV
Herrn Dr. Hoffmann
Werkstraße 19
5527 Hattingen

Der Städteregionsrat

A 70 – Umweltamt –

Dienstgebäude
Aureliusstr. 30
52064 Aachen

Postanschrift
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 – 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 – 2622

Telefax
0241 / 5198 – 2268

E-Mail
waltraud.oidenburg@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Oldenburg

Zimmer
306

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
70.0/10 06 360/2010 – ol

Datum
21.10.2010

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
<http://www.staedteregion-aachen.de>

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Das Umweltamt ist mit den
Buslinien 7, 27, 33, 34, 37,
50, 57, 77 bis Haltestelle
Theater und in ca. 5 Minuten
Fußweg vom Hauptbahnhof
zu erreichen.

Sanierung der Rhenania-Halde in Stolberg, Sanierungsphase 3

Schreiben des Ingenieurbüros Heitfeld-Schetelig vom 28.9.2010, Az. he-ja

Guten Tag Herr Dr. Hoffmann,

das Umweltamt nimmt Stellung zu dem/der Bauvorhaben/Planung aus

- ☒ wasserwirtschaftlicher
- ☐ abfallwirtschaftlicher
- ☒ immissionsschutzrechtlicher
- ☒ landschaftsrechtlicher Sicht sowie
- ☒ dem Bereich "Bodenschutz/Altlasten"
- ☒ Die als Anlage beigefügten Nebenbestimmungen/Hinweise bitte ich zum Bestandteil der Baugenehmigung zu machen.

Wasserwirtschaft:

Der vorgelegte Sanierungsplan Teil 1 von 2 zur Sanierungsphase 3 wurde zur Kenntnis genommen. Bei der noch folgenden Ausarbeitung des Sanierungsplans Teil 2 von 2 sind die Ergebnisse der Besprechung vom 02.09.2010 zu berücksichtigen. Der Sanierungsplan Teil 2 von 2 ist daraufhin auszurichten.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Heining unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2286 zur Verfügung.

Immissionsschutz:

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken, sofern nachfolgende Nebenbestimmungen und Hinweise zur Sicherstellung der sich aus § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ergebenden Pflichten in die Genehmigung aufgenommen werden (siehe Anlage).

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Henk unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2153 zur Verfügung.

Bodenschutz/Altlasten:

Es bestehen keine Bedenken.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Bulić unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2603 zur Verfügung.

Landschaftsschutz:

Da die Bodenvegetation teilweise trockene Verhältnisse aufweist und die Birken zum Teil bereits ausdünnen, kann keine Garantie für die Erreichung des Zielbiotops „Mischwald“ gegeben werden.

Das Zielbiotop ist unter der Annahme von 50 % Nadelwald und 50 % Birkenwald bezogen auf die zu bepflanzende Fläche in die Eingriffsbilanz eingeflossen. Der Kompensationsbedarf beziffert sich auf 59.500 Ökopunkte (Verfahren LUDWIG 1991). Die hierfür vorgeschlagene externe ökologische Kompensation z. B. in Form einer Umwandlung von Nadel- in Laubwald auf 1,2 ha Fläche ist als Mindestausgleich anzusehen, der auf jeden Fall innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Genehmigung zu erbringen ist. Die Kompensation muss funktionsbezogen sein (Umwandlung von Nadelwald in Laubwald oder auch Inanspruchnahme eines entspr. Ökokontos). Für eine Waldumwandlung sollten Flächen im funktionalen Zusammenhang zur Halde z. B. im Bereich des Probsteier oder Würselener Waldes herangezogen werden.

Durch geeignete Pflegemaßnahmen ist nach Möglichkeit sicherzustellen, dass das Zielbiotop „Mischwald“ erreicht und aufrechterhalten wird.

Hierzu ist es erforderlich anhand von mind. 10 ausgewählten Kontrollflächen den heutigen Deckungsgrad der Birken abzuschätzen. Für das Zielbiotop sollte der Deckungsgrad der Birken zukünftig bei etwa 50 % liegen. Der Deckungsgrad ist alle 5 Jahre zu überprüfen. Sollte aus heute nicht ersichtlichen Gründen das Zielbiotop nicht erreicht bzw. aufrechterhalten werden können, so ist die Eingriffsbilanz entsprechend anzupassen.

Eine ökologische Baubegleitung für die Flächen LPB 1 bis LPB 4 halte ich für erforderlich. Die Bereiche sollten während der gesamten Bauzeit in der Örtlichkeit deutlich sichtbar abgegrenzt werden. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Sandbienenkolonie durch die geplante Naßansaat nicht beeinträchtigt wird.

Sämtliche Rodungsarbeiten dürfen nur im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar ausgeführt werden.

Die Entfernung toter Birken darf aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht erfolgen (Ausnahme: Verkehrssicherung), da Totholz eine wichtige Funktion im Naturhaushalt insbesondere für Insekten und Spechte erfüllt.

Eine Beteiligung des Staatlichen Forstamtes ist erfolgt. Von dort aus bestehen keine Bedenken gegen die Planung, da es sich nach Sanierungsabschluss weiterhin um Wald im Sinne des Forstgesetzes handelt.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Pawelka-Weiß unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2634 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Thomas Pilgrim

Anlage

**Anlage zur Stellungnahme des Umweltamtes vom 21.10.2010
Nebenbestimmungen/Hinweise****Sanierung der Rhenania-Halde in Stolberg, Sanierungsphase 3;
Antragsteller: AAV Altlastensanierungsverband NRW, Werkstraße 15, 45527 Hattingen****Immissionsschutz:****Auflagen:**

1. Zur Minimierung von Staubemissionen sind wirksame Maßnahmen vorzusehen. Hierzu zählen:
Staubbindung durch Feuchthalten des Baumaterials mittels Wasserbedüsung.
Befestigung und Befeuchtung von temporären Baustraßen.
Regelmäßige Reinigung von verunreinigten öffentlichen Straßen.
Bei Bedarf weitere Maßnahmen für einzelne Baustellenbereiche, wie Abdecken oder Windschutz.
2. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschemissionen (VV Baulärm) vom 19.08.1970. ist zu beachten. Danach sind alle Vorkehrungen zu treffen, durch die im Rahmen des jeweiligen Standes der Technik Geräusche und Erschütterungen durch den Betrieb von Baugeräten vermieden werden, die für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen bedeuten würden
3. Gemäß Ziffer 3 der VV Baulärm sind folgende Immissionsrichtwerte einzuhalten:
 - a) Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind,
tagsüber 65 dB (A)
nachts 50 dB (A)
 - b) Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,
tagsüber 60 dB (A)
nachts 45 dB (A)
 - c) Gebiete in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,
tagsüber 55 dB (A)
nachts 40 dB (A)Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr

Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nummer 6 VV Baulärm der ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet. Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit ist ferner überschritten, wenn ein Messwert oder mehrere Messwerte den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Hinweise:

- Bei den Arbeiten dürfen an der Baustelle nur Geräte- und Maschinen entsprechend der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (32.BImSchV) eingesetzt werden.

- Gemäß § 7 der 32.BImSchV (Betrieb in Wohngebieten) dürfen diese Geräte und Maschinen in Wohngebieten an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen von 20:00 bis 7:00 nicht betrieben werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Henk unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2153 zur Verfügung.

An
63

BA Sanierung der Halde Rhenania mit Veränderung der Geländeoberfläche (Aufschüttung) in Stolberg-Atsch, Steinbachstraße, durch den AAV NRW

Die mit einem Birkenwald bestockte Rhenania-Halde liegt nicht im Geltungsbereich des LP III „Eschweiler-Stolberg – 3. Änderung“. Im Hinblick auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung des § 14 ff BNatSchG 2010 fallen die geplanten Sanierungsmaßnahmen jedoch unter den Eingriffstatbestand, so dass ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erarbeitet wurde.

Daneben wurden verschiedene Artenschutzgutachten nach alter (2007) und neuer Rechtslage erstellt, wobei bestimmte Umsiedlungsmaßnahmen geschützter Pflanzenarten bereits vorab durchgeführt wurden. Im Rahmen der Sanierung sind jedoch weitere Artenschutzauflagen zu erfüllen. Diese betreffen den Bauzeitenplan, den Maßnahmenverlauf und Durchführungsauflagen. Weitere Umsiedlungsmaßnahmen sind nicht beabsichtigt.

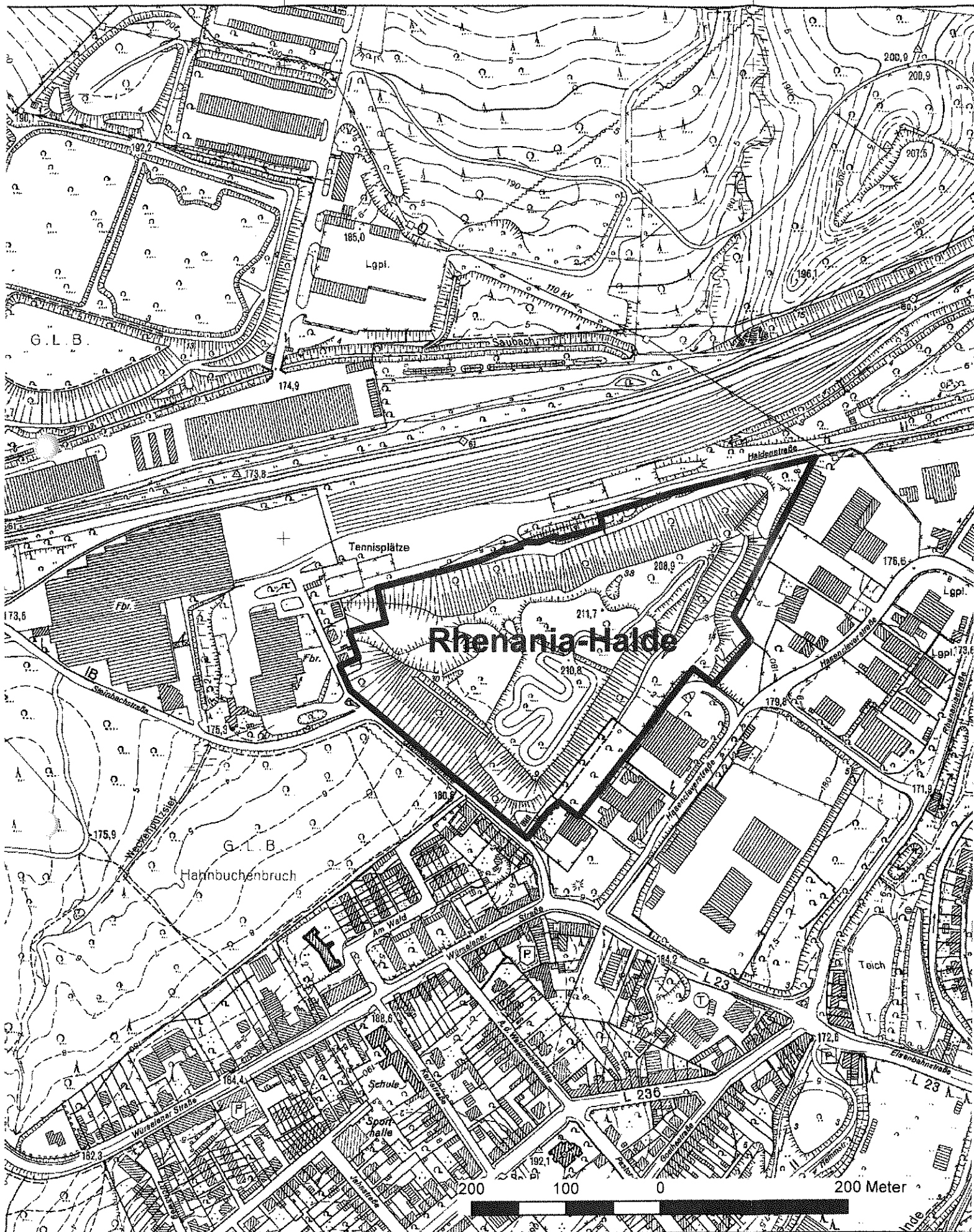
Das Sanierungskonzept orientiert sich zum einen an den wünschenswerten Verminderungsraten für austretendes Sickerwasser. Zum anderen spielt das Kosten-Nutzen-Verhältnis eine maßgebliche Rolle. Unter diesen Kriterien wurden verschiedene Sanierungsalternativen zur Reduzierung der Schwefelwasserstoffhaltigen Sickerwässer geprüft - von klassischer Deponieabdeckung mit Folien bei vollständigem Kahlschlag bis zur alleinigen Verdichtung des vorhandenen Bewuchses.

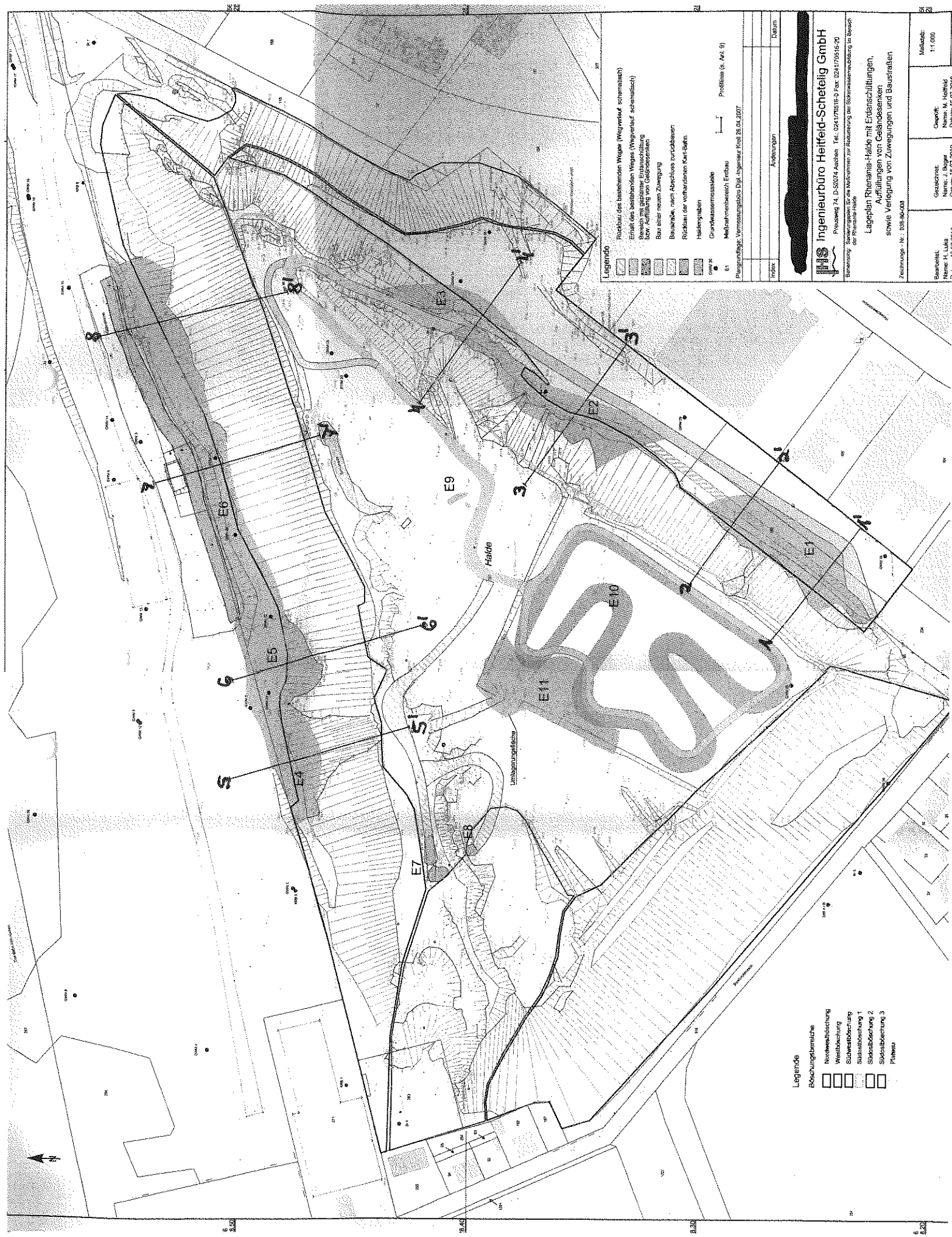
Letztlich wurde vom Vorhabenträger für die Halde eine räumlich differenzierte Kombination aus Anschüttung in Teilbereichen mit dichter Bepflanzung und einer Verdichtung des natürlichen Birkenaufwuchses mittels der stark verdunstungsfähigen Douglasie vorgesehen. An Böschungsabschnitten mit Brüchen werden Maßnahmen zur Steigerung des Oberflächenabfluss (Glättung durch Bodenauffüllung und Anspritzsaat/Grasmatten) durchgeführt. Gleichzeitig wird das anfallende Sickerwasser gefasst und technisch gereinigt.

Mit dieser Maßnahmenkombination werden auch landschaftsökologische Belange wie das Orts- und Landschaftsbild (Waldcharakter) angemessen berücksichtigt. Dennoch verbleibt ein ausgleichspflichtiger Eingriff. Die Kompensationsmaßnahmen können nicht auf der Rhenania-Halde erfolgen, sondern müssen – am besten – durch eine Umwandlung von Nadel- in Laubwald im Umfeld durchgeführt werden.

Rechtsverbindlich setzt die ULB Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen und die Artenschutzrechtlichen Auflagen fest.

I.A. 
(Tomski)





Legende

- Flächen des bestehenden Weges (Wegverlauf schattiert)
- Erhalt des bestehenden Weges (Wegverlauf schattiert)
- Bereich mit planierter Erdaufschüttung bzw. Abtragung von Geländehöhen
- Bau einer neuen Zuwegung
- Bauschulter nach Abschluss zurückbauen
- Rückbau des vorhandenen Kant-Steins
- Haldegraben
- Grundwasserlinie
- Maßstabbereich Erdbeu
- E1

Profiliert (s. Art. 9)

Planungsgrundlage: Vermessungsplan Dpt. Ingenieurbüro Heitfeld-Schettig vom 26.04.2007

Index	Auftraggeber	Datum

HS Ingenieurbüro Heitfeld-Schettig GmbH

Praxisweg 74, D-52074 Aachen, Tel. 0241/70516-0 Fax 0241/70515-20

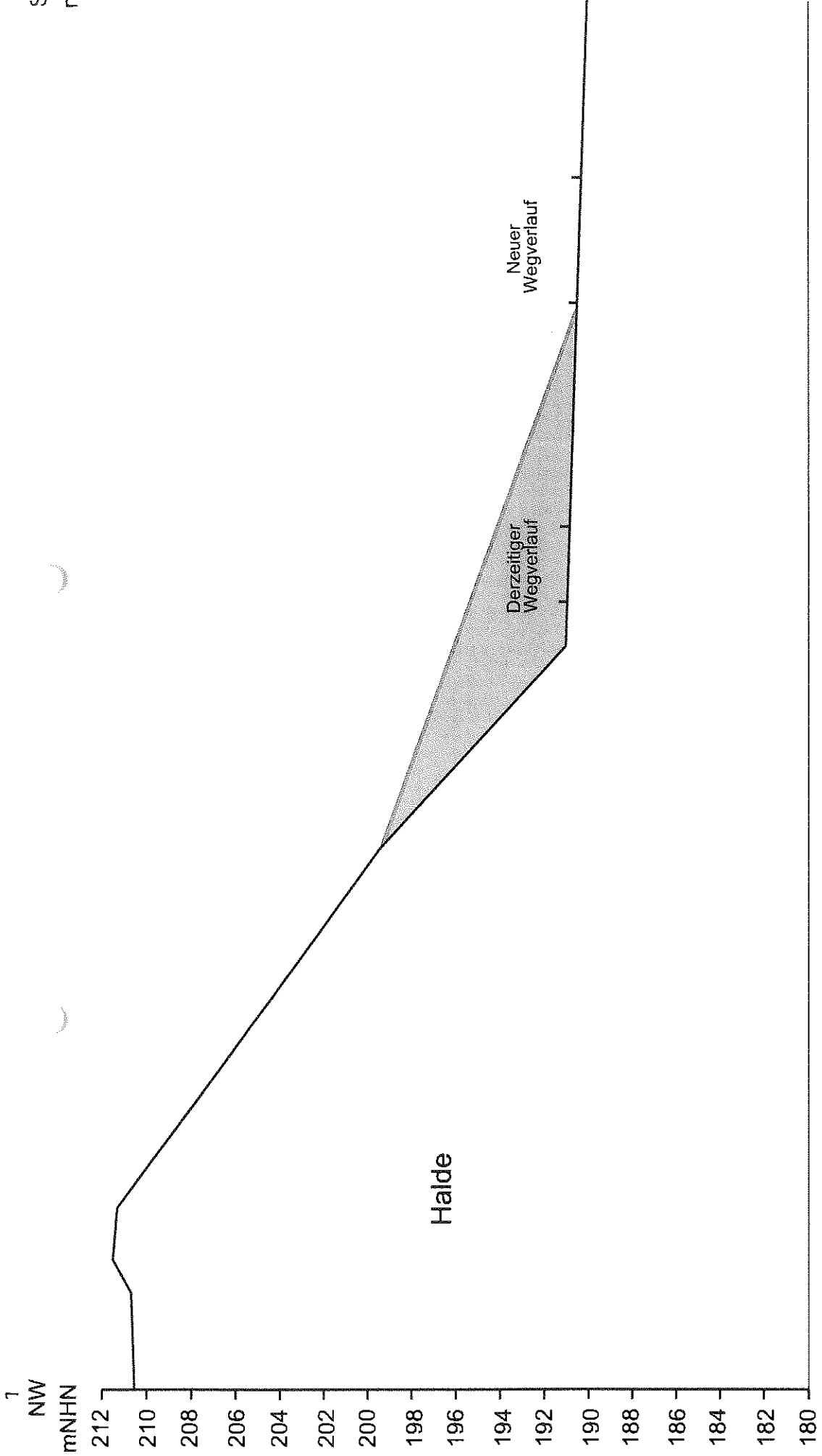
Bemerkung: Sonderklausur für die Maßnahme zur Renaturierung der Störwasserregulierung im Bereich der Rhenania-Halde

Lageplan Rhenania-Halde mit Erdanschlüssen, Auffüllungen von Geländehöhen sowie Verlegung von Zuwegungen und Baustreifen

Zeichnungs-Nr.: 035-90-001

Standort:	Gesamt:	Maßstab:
Name: H. Lohs	Name: M. Heitfeld	1:1.000
	Name: J. Beyer	
	Name: H. Schettig	

- Legende**
- Böschungselemente
- Nordabhang
 - Westabhang
 - Südabhang
 - Substratierung 1
 - Substratierung 2
 - Substratierung 3
 - Füllung



Profil 1 - 1'

Legende

Erdanschüttung

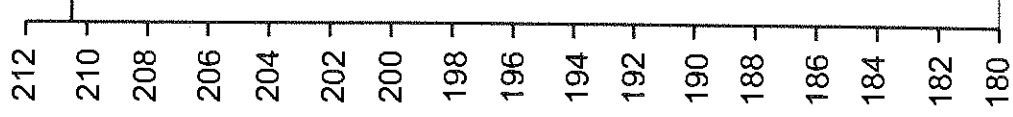
Rohboden

Füllkörper

2

NW

mNHN



Halde

Derzeitiger
Wegverlauf

Neuer
Wegverlauf

Profil 2 - 2'

3

NW

mNHN

212

210

208

206

204

202

200

198

196

194

192

190

188

186

184

182

180

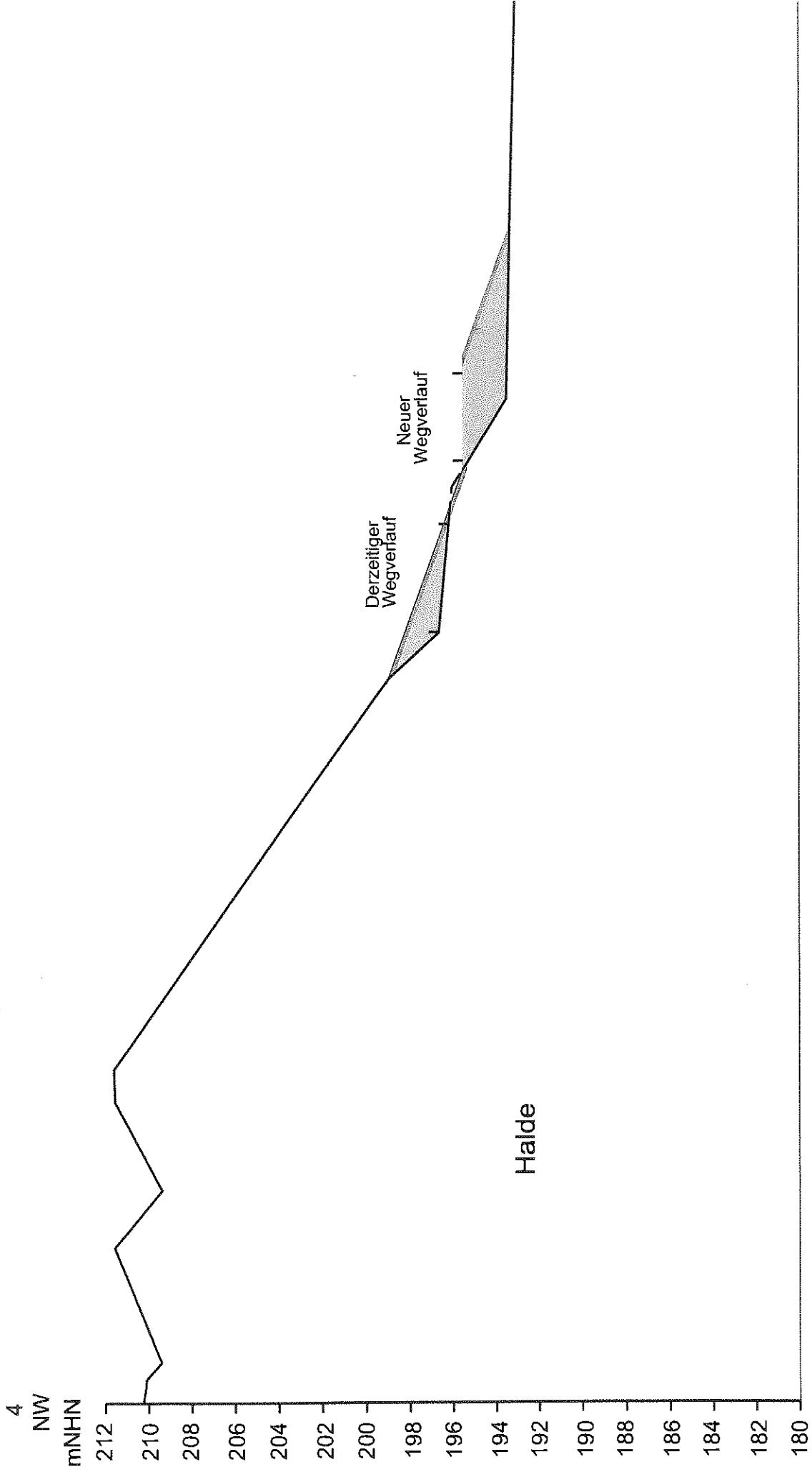
Halde

Derzeitiger
Wegverlauf

Neuer
Wegverlauf

Profil 3-3'

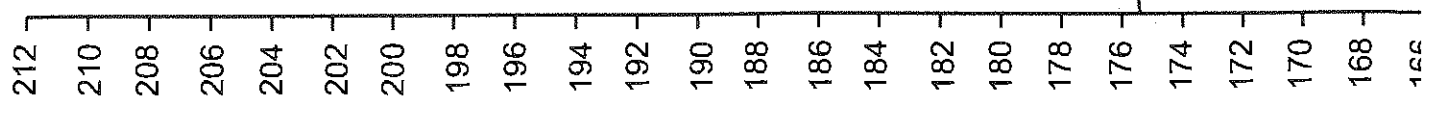
1 m



Profil 4-4'

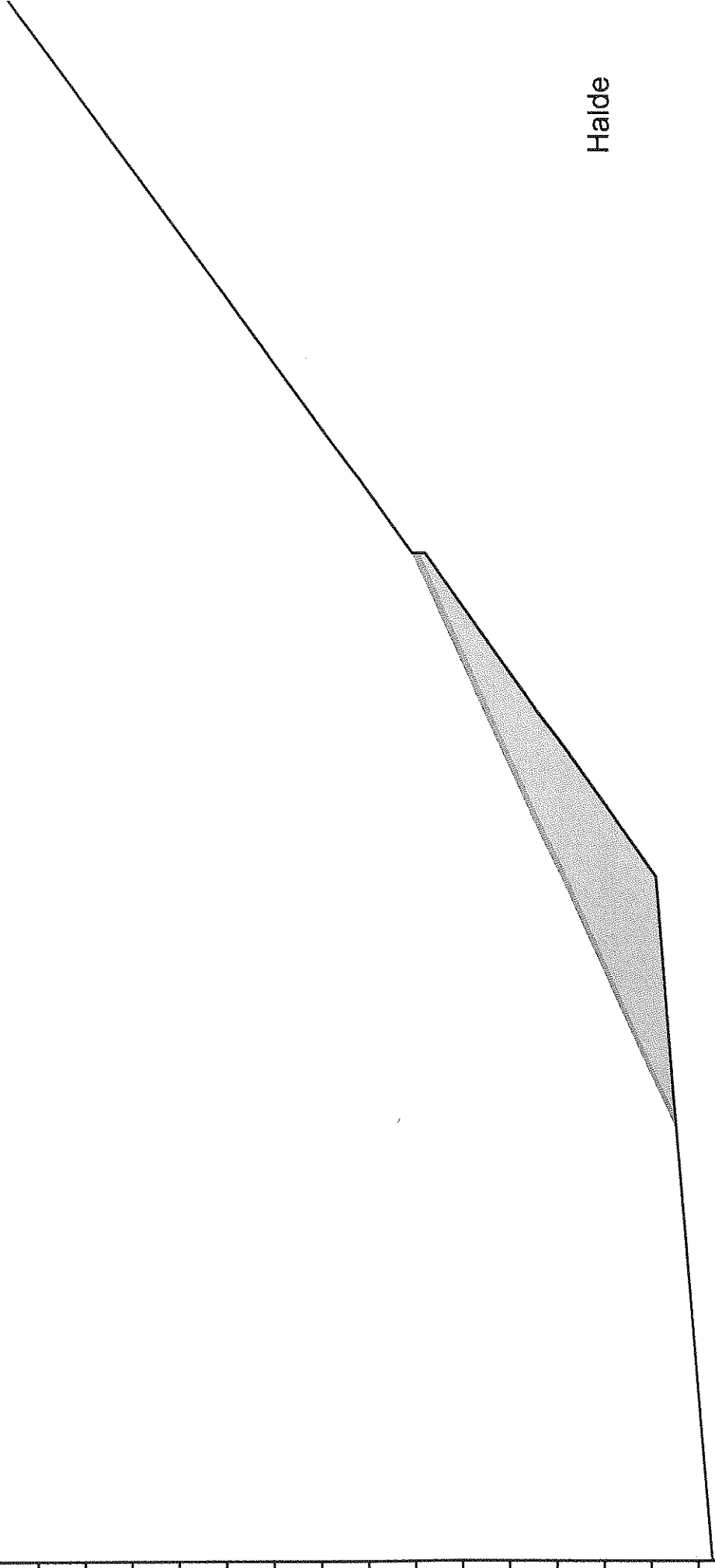
5

NW
mNHN



Profile S-S'

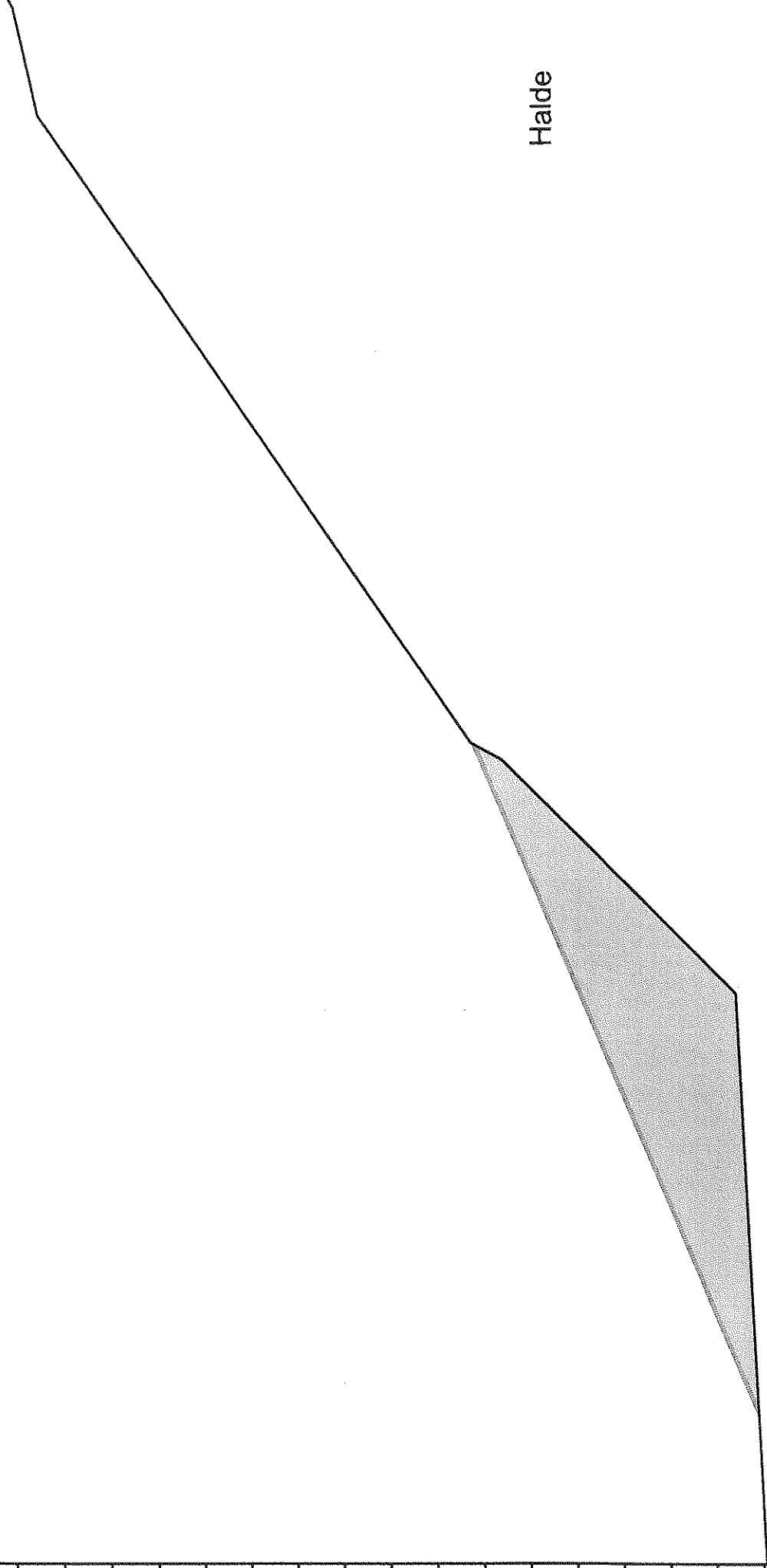
Halde



6

NW
mNHN

212
210
208
206
204
202
200
198
196
194
192
190
188
186
184
182
180
178
176
174
172
170
168
166



Haide

Profile 6-6'

7

NW

mNHN

212

210

208

206

204

202

200

198

196

194

192

190

188

186

184

182

180

178

176

174

172

170

168

166

164

162

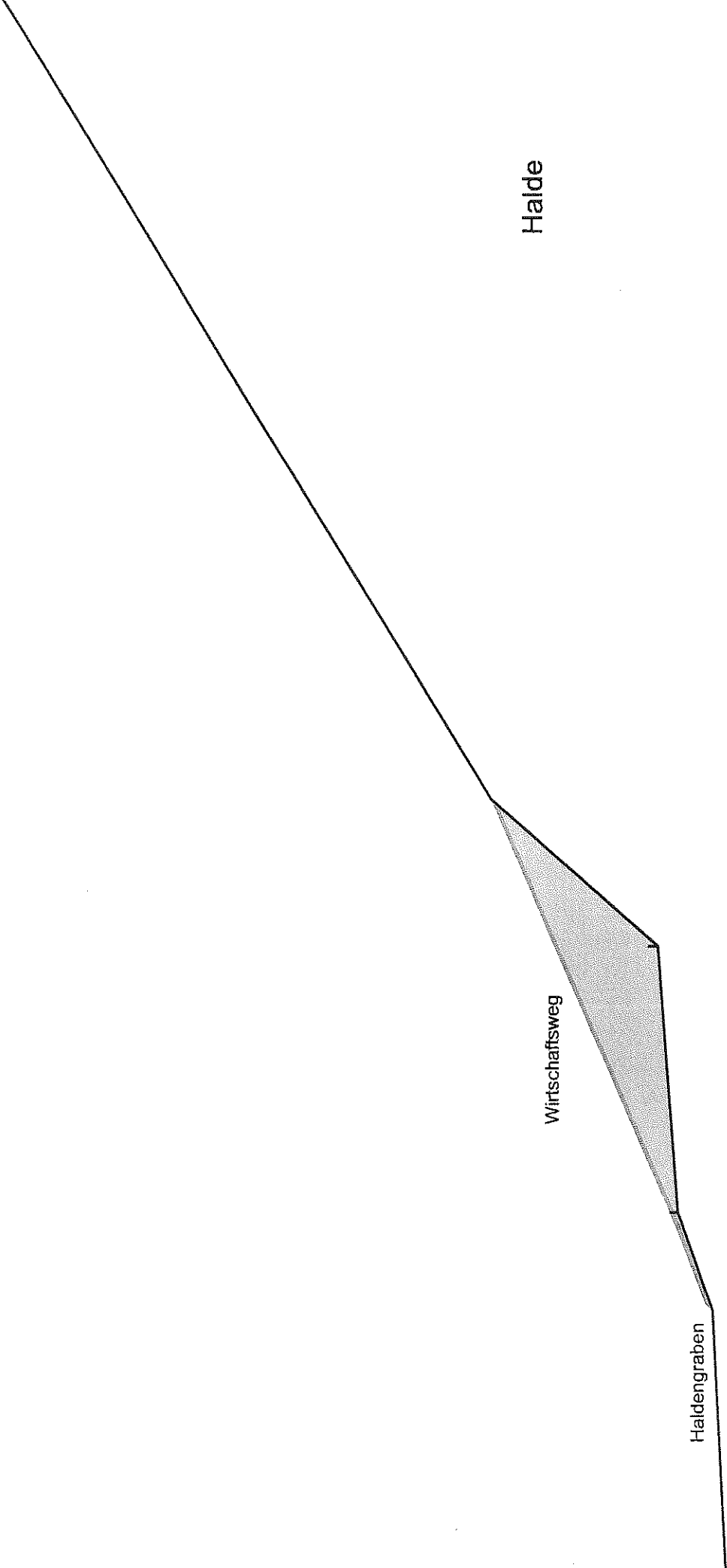
Halde

Wirtschaftsweg

Haldengraben

Profil 7-7'

8 NW
mNHN
212
210
208
206
204
202
200
198
196
194
192
190
188
186
184
182
180
178
176
174
172
170
168
166



Halde

Wirtschaftsweg

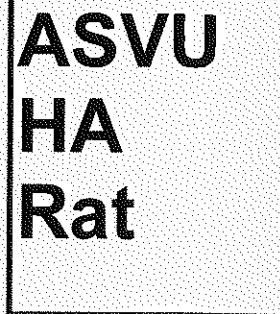
Haldengraben

Profil 8-8'

Datum 15.12.10	Drucksache-Nr.
-------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des ASVU / Hauptausschusses / Rates
Am 13.01.2011 / 18.01.2011 / 18.01.2011
Tagesordnungspunkt Nr. 7)7.
Betreff Resolution zur Problematik
„Motorradlärm“



a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt / der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen / der Rat beschließt, die als Anlage beiliegende Resolution zur Problematik des „Motorradlärms in der Eifel“ zu verabschieden.

b) Sachverhalt:

Die Gemeinde Simmerath hat die Stadt Stolberg gebeten, sich einer Resolution anzuschließen, die sich gegen die zunehmende Lärmbelastung insbesondere der Erholungsgebiete der Eifel durch Motorräder wendet.

Da sich auch die Stadt Stolberg vor allem in ihren südlichen Stadtteilen dieser Problematik ausgesetzt sieht, empfiehlt die Verwaltung, die als Anlage beiliegende Resolution zu verabschieden.

Auch viele andere Kommunen aus dem Bereich des Naturparks Eifel sowie die Städteregion haben die Resolution verabschiedet. Im Falle der Verabschiedung durch den Rat der Stadt Stolberg wird die Verwaltung die Resolution den zuständigen Ministerien, den Bundestags- und Landtagsabgeordneten der Region, den kommunalen Spitzenverbänden und anderen Institutionen zusenden.

Die bis heute eingereichten Resolutionen haben bereits Reaktionen der Ministerien und des Landtages ausgelöst, auch eine kleine Anfrage im Landtag ist vorgesehen.

Eine Verabschiedung der Resolution durch die Stadt Stolberg trägt mit dazu bei, die Lösung dieser Problematik voranzutreiben und die zuständigen Akteure zum Handeln zu bewegen.

i.A.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Pickhardt".

A. Pickhardt
Fachbereichsleiter 1

Stolberg, 18. Januar 2011

Der Rat der Stadt Stolberg beschließt folgende Resolution:

„Mit der seit Jahren bestehenden Problematik „Motorradlärm“ müssen sich aufgrund mannigfaltiger Beschwerden von Bürgern und Gästen die Kommunen in der StädteRegion Aachen beschäftigen und hierbei gemeinsam mit der Polizei und den Verkehrsbehörden erkennen, dass das Problem auf kommunaler Ebene nicht gelöst werden kann.

Die hier eingehenden Beschwerden betreffen insbesondere die kurvenreichen Strecken in den landschaftlich reizvollen Lagen, die hier mit den Belangen der Natur und der Erholung kollidieren. Selbst die Schutzbedürftigkeit des Nationalparks Eifel wird von uneinsichtigen „Heizern“ missachtet.

Im Namen der Bürger und der auswärtigen Erholungssuchenden fordern die Kommunen der StädteRegion Aachen einen wirksamen Stopp des durch den Motorradverkehr verursachten Lärmpegels und der hierdurch entstehenden Gesundheitsbeeinträchtigungen.

In stattgefundenen Gremienberatungen und Behördenterminen wurden unterschiedliche Möglichkeiten beleuchtet, mit denen dem Motorradlärm entgegen gearbeitet werden kann. Es bestehen demnach Möglichkeiten von Geschwindigkeitsbeschränkungen, Überholverboten, repressive Geschwindigkeitsmessungen, in eingeschränktem Maße Streckenverbote für Motorräder und PR-Aktionen. Mit all diesen Maßnahmen kann aber nur temporär und punktuell eine Wirkung erzielt werden. Das generelle Kernproblem des durch Motorräder verursachten Lärms kann unter den derzeit geltenden gesetzlichen Standards nicht nachhaltig vermindert werden. Wir fordern deshalb

- die Senkung der gesetzlich höchstzulässigen Grenzwerte für Motorräder und Motorroller auf das derzeitige Niveau von Pkw auf „70 db“
- die Ermöglichung eines vereinfachten Testverfahrens zur Verkehrskontrolle der leicht manipulierbaren und zu lauten Ersatzschalldämpfer durch verlässliches Erkennen im Verkehr

- die angemessene Sanktionierung des Benutzers und Halters der illegal manipulierten Maschinen durch Erhöhung von Bußgeld und Punkten im Verkehrszentralregister
- die Änderung der Genehmigungsvorschriften und den Entzug der Typgenehmigung von Lärm steigerndem technischen Zubehör

und zusätzlich wegen hoher Geschwindigkeit und Lärm

- die Einführung der Halterhaftung bei Verstößen
- die Einführung von Frontkennzeichen bei Motorrädern.

Wir bitten diese Eingabe in die gesetzgebenden Landes- bzw. Bundesgremien einzubringen und als Vorschlag an den Rat der Europäischen Union weiter zu leiten, um die Einführung neuer dB-Richtwerte europaweit zu beschließen.



GEMEINDE
SIMMERATH
DER BÜRGERMEISTER

Gemeinde im
Nationalpark
Eifel



Gemeinde Simmerath - Rathaus - 52152 Simmerath

An die
Bürgermeisterin/Bürgermeister
der Städteregion Aachen

Herrn Ferdinand Gatzweiler
Rathausstr. 11-13

52220 Stolberg

Stadt Stolberg (Rhld.)

- 5. Nov. 2010

Der Bürgermeister

Dienststelle: Ordnungsamt
Aktenzeichen: 32 71-01
Auskunft erteilt: Bruno Wilden
Zimmer Nr.: 7
Telefon: 0 24 73 / 60 70
Durchwahl: 0 24 73 / 607 - 121
Telefax: 0 24 73 / 60 71 00
Internet: <http://www.simmerath.de>
email: gemeinde@simmerath.de

52152 Simmerath, den 02.11.2010

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

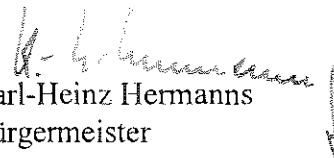
der Rat der Gemeinde Simmerath hat im Hinblick auf den Motorradlärm, der die Bevölkerung im Bereich der Gemeinde Simmerath teilweise schwer belastet, die beigefügte Resolution erlassen.

In der Dienstbesprechung bei Herrn Polizeipräsident Oelze habe ich Ihnen eine Mehrausfertigung der Resolution der Gemeinde Simmerath bereits ausgehändigt. Als Anlage erhalten Sie nun "offiziell" diese Resolution mit der nochmaligen Bitte zu prüfen, ob auch seitens Ihrer Kommune die Verabschiedung einer derartigen Resolution erfolgen kann.

Eine breite Unterstützung des Anliegens der Gemeinde Simmerath dürfte die Wahrscheinlichkeit erhöhen, Gehör bei Bund und Land zu erfahren.

Für Ihre Unterstützung danke ich Ihnen bereits jetzt.

Mit freundlichen Grüßen


Karl-Heinz Hermanns
Bürgermeister

Konten der Gemeindekasse Simmerath:
Sparkasse Aachen (BLZ 390 500 00) Kto. Nr. 4250 148
Raiffeisenbank eG Simmerath (BLZ 370 696 42) Kto. Nr. 3000 001 014
Commerzbank AG Simmerath (BLZ 390 400 13) Kto. Nr. 6 421 333
Postbank Köln (BLZ 370 100 50) Kto. Nr. 412 30-502

VORLAGE

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung,
Verkehr und Umwelt /Hauptausschusses /
Rates
am 13.01.2011 / 18.01.2011 / 18.01.2011
Tagesordnungspunkt Nr. 7)8.
Betreff Bebauungsplan Nr. 82/2 „Tulpenweg“ –
1. Änderung
hier: Aufstellungsbeschluss
Hinweis Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird
hingewiesen.

**ASVU
HA
Rat****a) Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Er empfiehlt Hauptausschuss / Rat, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 82/2 „Tulpenweg“ – 1. Änderung - zu fassen und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung des Verfahrens im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

b) Sachverhalt:

Nachdem ein Bedarf zur Schaffung zusätzlichen Wohnraumes festgestellt wurde und die Rechtsgrundlage des § 34 BauGB für den Bereich Tulpenweg keinen ausreichenden Spielraum für eine adäquate und zeitgemäße Erweiterung der Bausubstanz bot, sollten mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82/2 in den Jahren 1999-2000 Möglichkeiten zur Weiterentwicklung des Wohnsiedlungsbereiches eröffnet werden. Ziel des Bebauungsplanes war die Regelung von Gestalt und Umfang zukünftiger baulicher Anlagen um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Anliegen war einerseits die Sicherung des Bestandes zum Erhalt der Siedlungsstruktur und andererseits die Schaffung der Grundlagen für eine Bestandserweiterung, die sich in die Ortsbildcharakteristik einfügt und sinnvoll und in verträglichem Maße ergänzt.

Darüber hinaus sollte der Bebauungsplan das durch die ermöglichten Eingriffe entstehende Ausgleichserfordernis verbindlich regeln. Zu diesem Zweck setzt der Bebauungsplan Nr. 82/2 im Osten des Plangebietes eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage fest (Flurstück 999). Ein Teilbereich ist darüber hinaus als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt und dem angrenzenden Grundstück, auf dem die wesentlichen Eingriffe geplant waren, zeichnerisch und textlich zugeordnet. Die zu realisierenden Ausgleichsmaßnahmen wurden textlich festgesetzt und sollten im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen oder vertraglich gesichert werden. Die Baugenehmigung für das Vorhaben auf dem Eingriffsgrundstück wurde im September 1999 erteilt, die Fertigstellung erfolgte im Jahre 2002.

Bis heute wurden weder die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen realisiert, noch besitzt das Flurstück 999 Bedeutung als innerstädtische Grünfläche oder im Zusammenhang mit den Donnerberger Grünzügen. Aus diesem Anlass und aufgrund der nach wie vor herrschenden Nachfrage nach Baugrundstücken im Ortsteil Donnerberg soll der Bebauungsplan Nr. 82/2 geändert werden. Ziel ist es, dem Grundsatz der Bodenschutzklausel des § 1a BauGB folgend sowie im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und behutsamen Nachverdichtung, die rechtlichen Grundlagen für eine baulich Nutzung der Fläche zu schaffen. Durch die Planung wird der Innenentwicklung gegenüber der zusätzlichen Inanspruchnahme und Neuversiegelung von Flächen im Außenbereich Vorrang eingeräumt.

Die Herstellung des ökologischen Ausgleiches war Voraussetzung für die Zustimmung der ULB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82/2. Deshalb ist bei Überplanung der festgesetzten Ausgleichsfläche, ungeachtet der gewählten Verfahrensart, der Ausgleich an anderer Stelle zu erbringen.

Die nachträgliche Herstellung des geforderten Ausgleichs auf dem Ausgleichsgrundstück ist aus folgenden Gründen nicht sinnvoll:

- Durch die Anpflanzung einer Hecke als Randeingrünung entsteht bei gleichzeitigem Verkauf der nördlichen Teilfläche zwecks Bebauung ein „gefangenes Grundstück“, das schwer zugänglich und einsehbar ist, was zu Schwierigkeiten bei der Pflege und Instandhaltung führt.
- Durch die Teilung des Flurstückes zwecks Bebauung kann die verbleibende Restfläche keine ökologische Bedeutung entfalten.
- Die vorhandene Wiesenfläche besitzt derzeit keine Bedeutung für die Grünzüge auf dem Donnerberg und würde diese aufgrund der geringen Flächengröße und der isolierten Lage auch bei Umsetzung der Maßnahmen nicht gewinnen. Eine Vernetzung der Grünstrukturen ist wegen der vorhandenen und geplanten Bebauung nicht zu erzielen.
- Die Teilung des Grundstückes führt zu Einschränkungen für die zukünftigen Nutzungen.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, den ausstehenden Ausgleich über das Ökokonto der Stadt Stolberg zu erbringen. Zur Ermittlung der Ökopunkte ist im Bauleitplanverfahren eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zu erstellen, da die Berechnung des Ausgleichs im Bebauungsplan Nr. 82/2 auf Grundlage der „Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“ erfolgte und nicht 1:1 übertragbar ist.

Die im Bebauungsplan Nr. 82/2 festgesetzte Ausgleichsfläche sollte in den Geltungsbereich der 1. Änderung einbezogen und zukünftig als Bestandteil des allgemeinen Wohngebietes festgesetzt werden. Ebenso wird das im Bebauungsplan Nr. 82/2 festgesetzte Eingriffsgrundstück in den Geltungsbereich einbezogen, da mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes die Zuordnung der Fläche zum Ausgleichsgrundstück obsolet wird. Die Festsetzung kann zukünftig entfallen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82/2 – 1. Änderung - umfasst somit die

Flurstücke 999 und 1088 (ehemals 1081 und 980) mit einer Fläche von insgesamt ca. 980 m².

Aufgrund der Lage und geringen Größe des Plangebietes kann nach erster Einschätzung das Bauleitplanverfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt werden. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB kann verzichtet werden. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung entfällt. Ausgenommen davon sind die artenschutzrechtlichen Prüfungen. Sämtliche Belange des Natur- und Umweltschutzes sind im Verfahren zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich, da der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82/2 im FNP der Stadt Stolberg als Wohnbaufläche dargestellt ist.

c) Rechtslage:

BauGB, BNatSchG

d) Finanzierung:

Außer den im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenzuweisung mit der Aufstellung des Bebauungsplanes entstehenden Sach- und Personalkosten entstehen der Stadt Kosten für die Realisierung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen, deren Höhe im Verfahren zu ermitteln ist. Eine Refinanzierung der Kosten erfolgt über die Grundstücksverkäufe.

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO. Danach dürfen ausschließlich Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

e) Personelle Auswirkung:

Die Bearbeitung des Verfahrens bindet personelle Kapazitäten der Abteilung für Entwicklung und Planung.

i.A.

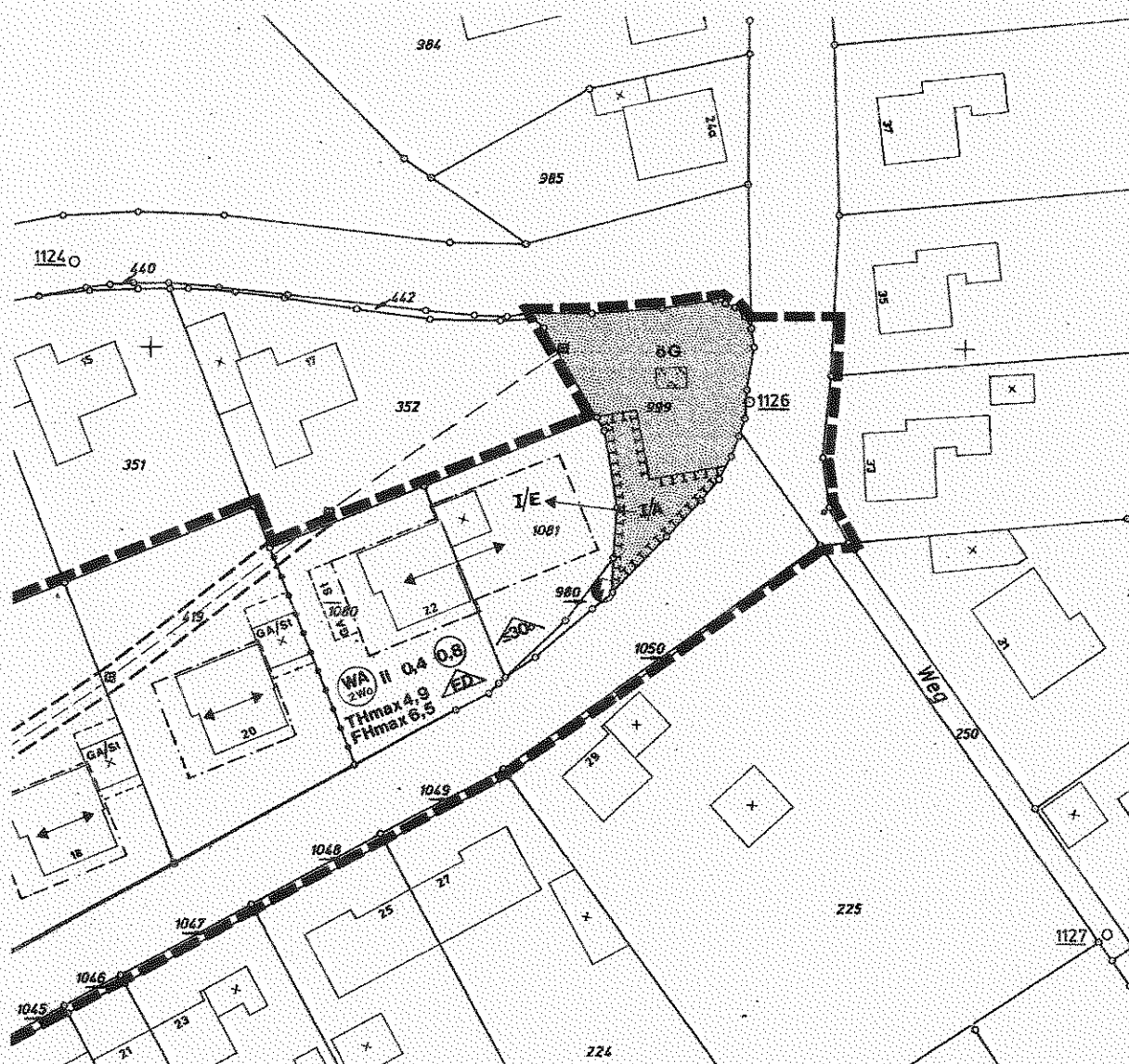


A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1



© Katasteramt der StädteRegion Aachen/ 749 / 2003

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 82/2 „Tulpenweg“ – 1. Änderung



Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 82/2 „Tulpenweg“

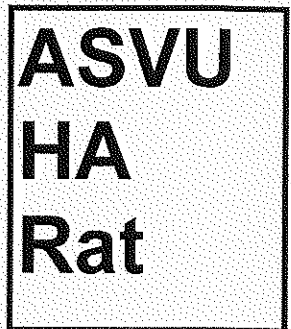
5. Grünordnerische Festsetzungen

- 5.1 Garagen- und Stellplatzzufahrten, private Zuwege und offene Stellplätze sind so anzulegen, daß die Wasserdurchlässigkeit des Bodens gewährleistet ist. Zulässig sind z.B. Schotterrassen, Pflaster mit offenen Fugen, Rasengittersteine, wassergebundene Decken o.ä.
- 5.2 Ausgenommen von dieser Festsetzung sind die bei der Aufstellung des Bebauungsplanes vorhandenen Zufahrten, Zuwege und Stellplätze, sofern sie nicht geändert oder neu angelegt werden.
- 5.3 Bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen ist pro 400m² Grundstücksfläche ein heimischer und standortgerechter Laubbaum, alternativ ein Obstbaum (Stammumfang min. 20cm, gemessen in 1,0m Höhe) innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Standorte für die Neupflanzungen sind im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.
- 5.4 Die durch den Bebauungsplan im Bereich der Parzelle 1081 zu erwartenden Eingriffe sind gem. Ausgleichsberechnung auszugleichen. Ein Teilbereich der Parzelle 999 wird dem Eingriffsgrundstück als Ausgleichsgrundstück zugeordnet. Lage und Größe sind der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen. Die zur Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen erforderlichen Verträge sowie die Standorte der Neupflanzungen sind im Baugenehmigungsverfahren bzw. Freistellungsverfahren nachzuweisen.

Auszug aus den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 82/2 „Tulpenweg“

VORLAGE

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt /Hauptausschusses / Rates
am 13.01.2011 / 18.01.2011 / 18.01.2011
Tagesordnungspunkt Nr. **7) 9.**
Betreff Bebauungsplan Nr. 141 „Goethe-Gymnasium“
Hier Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13a BauGB
Hinweis Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird hingewiesen.

**a) Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt dem Hauptausschuss / Rat,

- 1. den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141 „Goethe-Gymnasium“ für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet zu fassen,**
- 2. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141 „Goethe-Gymnasium“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB durchzuführen,**
- 3. den Flächennutzungsplan gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an den geänderten Bebauungsplan Nr. 141 „Goethe-Gymnasium“ anzupassen.**

b) Sachverhalt:

Aufgrund der gesteigerten Nachfrage nach innenstadtnahen und verkehrsgünstig erschlossenen Baugrundstücken sowie des gesetzlichen Auftrages an die Gemeinden, nach welchem gem. der sog. „Bodenschutzklausel“ des § 1a (2) Satz 1 BauGB eine Innenentwicklung, bzw. eine Nachverdichtung der Gemeinden forciert werden soll, prüft die Stadt Stolberg derzeit inwieweit derartige Flächen für eine Wohnnutzung im Stadtgebiet zur Verfügung stehen.

Die hier betroffene Fläche, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Goethe-Gymnasium im Bereich „Liester“ im Stolberger Stadtteil Münsterbusch befindet, ist derzeit Bestandteil der schulischen Grünanlage und dient aufgrund des dort befindlichen Gehölzbestandes als Sichtschutz und unerlässlicher Puffer zur angrenzenden Wohnbebauung. Obwohl dieses Flurstück aufgrund seiner Lage und der genannten Funktion derzeit zu einer optimalen Arrondierung der dort vorhandenen schulischen Gebäude dient, kann es unter den o.g. Gesichtspunkten einer (maßvollen) Nachverdichtung einzelner Wohnbereiche im Stadtgebiet, als städtebaulich vertretbar angesehen werden, wenn die betreffende Fläche aus dem funktionalen Zusammenhang des Schulkomplexes herausgelöst und einer Wohnnutzung zugeführt wird.

Um die städtebauliche Ordnung in diesem Bereich jedoch sicherstellen zu können, muss hierfür ein Bebauungsplan aufgestellt oder der dort vorhandenen Bebauungsplan Nr. 31 geändert werden. Um eine deutliche Unterscheidung zum Bebauungsplan Nr. 31, der den Schulstandort auf der Liester planungsrechtliche regelt, herzustellen soll auf eine Änderung verzichtet und ein eigenständiger Bebauungsplan aufgestellt werden.

Der geplante Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfes Nr. 141 „Goethe-Gymnasium“, umfasst somit im wesentlichen das Flurstück Nr. 1017 (Gemarkung Stolberg, Flur 72), mit einer Fläche von ca. 1.818 qm und wird im Norden und Westen von der Schul-, bzw. Parkplatzfläche des Goethe-Gymnasiums, im Osten von der Walter-Dobbelmann-Straße und im Süden vom benachbarten Grundstück Walter-Dobbelmann-Straße 65 (Flurstück 78) begrenzt. Geplant ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO.

Das Plangebiet ist im aktuell gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Stolberg vom 18.08.1981 als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Schule“ gem. § 5 (2) Nr. 2 BauGB dargestellt. Da die Planung eines Allgemeinen Wohngebietes i.S.v. § 4 BauNVO nicht mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes übereinstimmt, bzw. auch nicht aus demselben entwickelt ist, wird der Flächennutzungsplan nach erfolgtem Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141 „Goethe-Gymnasium“ gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung ohne ein eigenständiges Verfahren nach § 2 BauGB (redaktionell) angepasst werden.

c) Rechtslage und Bauleitplanverfahren:

Die Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141 „Goethe-Gymnasium“ bildet das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 [BGBl. I S. 2414] zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29.07.2009 [BGBl. I S. 2542]).

Das betreffende Bauleitplanverfahren soll als sog. „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ gem. § 13a BauGB durchgeführt werden. Um jedoch dieses beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB, i.V.m. § 13 BauGB durchführen zu können, hat der Gesetzgeber einen engen Rahmen einzuhaltender Vorgaben gesetzt, der im folgenden für die vorliegende Planung kurz erläutert werden soll:

- **Die Aufstellung eines Bebauungsplanes muss der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung dienen.**

Diese Vorschrift knüpft an die bereits erwähnte Bodenschutzklausel des § 1a (2) Satz 1 BauGB an, die besagt, dass mit Grund und Boden sparsam und schonen umgegangen werden soll. Der Gesetzgeber beabsichtigt mit dieser Klausel eine forcierte Innenentwicklung der Städte und Gemeinden vor einer neuen Baulandausweisung im unverbauten Außenbereich i.S.v. § 35 BauGB.

Die vorliegende Planung berücksichtigt in jeglicher Weise dieses Bestreben und führt eine bisher unbebaute Fläche innerhalb des Stadtteiles Münsterbusch mit der Ausweisung von Wohnbauland einer städtebaulich geeigneten Nutzung zu und dient infolgedessen der maßvollen Nachverdichtung des Siedlungskörpers an der Walter-Dobbelmann-Straße.

- **Eine Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist nur bis zu einer bestimmten Grundflächenzahl im Sinne des § 19 (2) BauNVO möglich.**

Gem. § 13a (1) Nr. 1 BauGB darf die zulässige Grundfläche des Plangebietes nicht größer als 20.000 qm sein. Ist dies, wie bei der vorliegenden Planung der Fall (bei einer Gesamtfläche von ca. 1.818 qm ist eine max. Grundfläche von 727,2 qm möglich; bei einer GRZ gem. § 19 (2), bzw. § 17 BauNVO von 0,4), kann auf eine förmliche Umweltprüfung und auch auf ökologische Ausgleichsmaßnahmen gem. § 1a (3) BauGB verzichtet werden. Ungeachtet dieser Verfahrenserleichterung müssen aber im Laufe des Verfahrens **zwingend alle** Belange von Umwelt- und Naturschutz in der Abwägung einge-

stellt und berücksichtigt werden. Des Weiteren ist ebenfalls zwingend eine artenschutzrechtliche Betrachtung der Fläche erforderlich.

- **Ausschluss des beschleunigten Verfahrens, wenn durch die Planung gem. UVPG umweltverträglichkeitspflichtigen Vorhaben vorbereitet oder begründet werden.**
Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht der Fall.
- **Ausschluss des beschleunigten Verfahrens, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass durch die Planung FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete nachteilig beeinträchtigt werden könnten.**
Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht der Fall.

Fazit: Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Walter-Dobbelmann-Straße“ kann nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt werden.

d) Finanzierung:

Durch das Bauleitplanverfahren fallen für die Stadt Stolberg neben den unter Punkt e) genannten Aufwendungen für die Erstellung und die verwaltungstechnische Begleitung des Verfahrens, Kosten in Höhe von ca. **4.000,00 €** an (nach einer überschlägigen Kalkulation gem. HOAI sind für die Bauleitplanung mit Kosten von ca. 2.500 € sowie ca. 1.500 € für eine erforderliche Artenschutzprüfung zu rechnen).

Sollten aufgrund der ggf. entstehenden immissionsschutzrechtlichen Problematik „Schulnutzung - Wohnnutzung“ die Erstellung einer immissionsschutzrechtlichen Einschätzung während des Bauleitplanverfahrens erforderlich werden, muss hier ggf. mit weiteren Kosten gerechnet werden. Des Weiteren können auf Grund von derzeit nicht vorliegenden Erkenntnissen während des Bauleitplanverfahrens darüber hinaus zusätzliche Gutachten, etc. benötigt werden, worauf sich die derzeitigen Kosten ebenfalls noch weiter erhöhen würden.

Die benötigte Mittel für die Bauleitplanung und die erforderlichen Gutachten müssen in den Haushalt eingestellt werden. Jedoch ist die Refinanzierung dieser Kosten durch die Grundstücksverkäufe sichergestellt.

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO. Danach dürfen ausschließlich Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

e) Personelle Auswirkung:

Die Betreuung des Verfahrens bindet personelle Kapazitäten der Abteilung für Entwicklungs- und Planung.

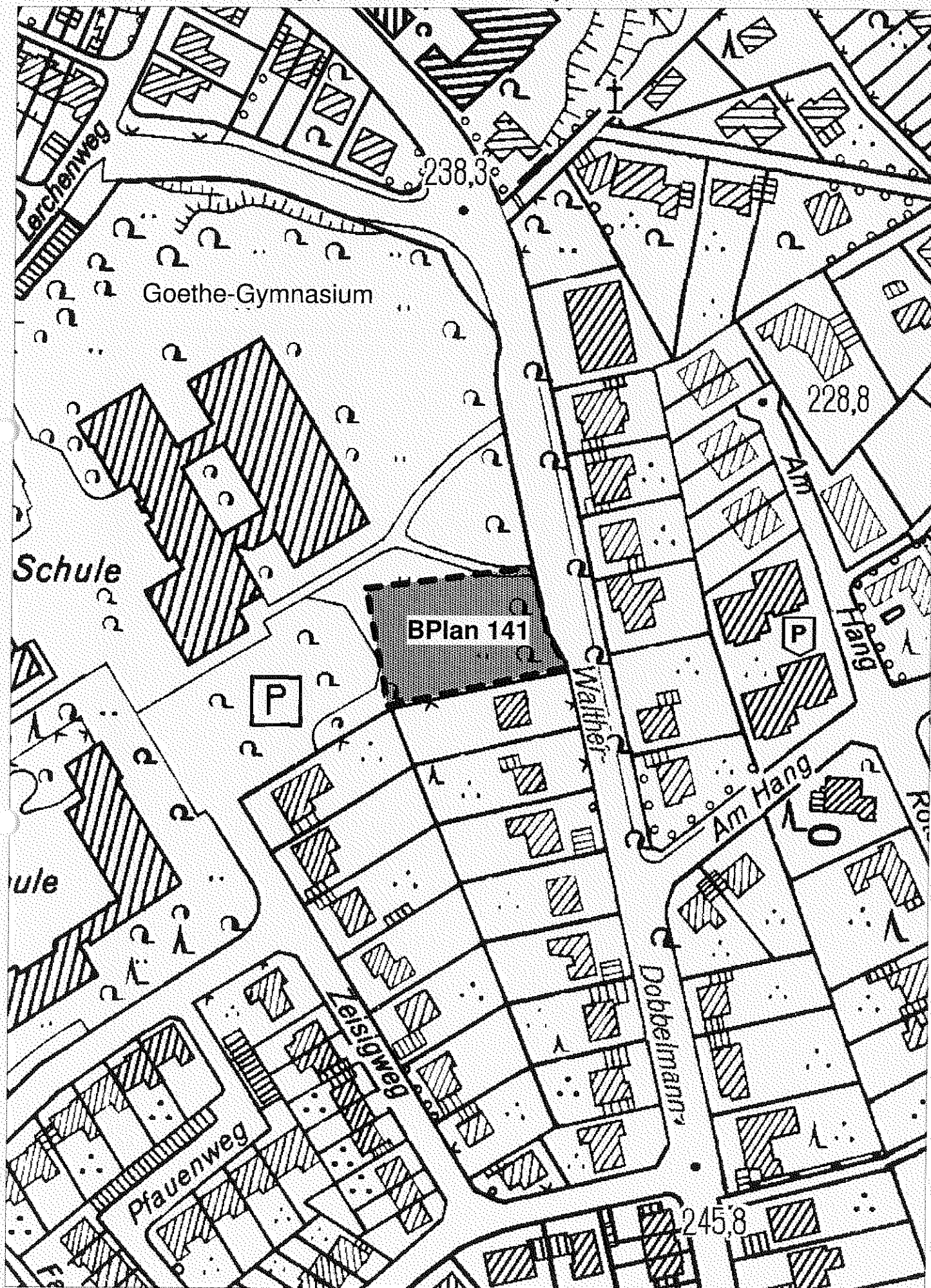
i.A.



Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

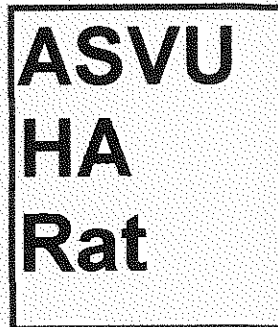
Übersichtsplan

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 141 "Goethe-Gymnasium" im Bereich Liester



VORLAGE

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung,
Verkehr und Umwelt /Hauptausschusses /
Rates
am 13.01.2011 / 18.01.2011 / 18.01.2011
Tagesordnungspunkt Nr. **10.**
Betreff Bebauungsplan Nr. 147 „Duffenterstraße“
– 1. Änderung
hier: Aufstellungsbeschluss
Hinweis Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird
hingewiesen.

**a) Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Er empfiehlt Hauptausschuss / Rat, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 147 „Duffenterstraße“ – 1. Änderung - zu fassen und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung des Verfahrens im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

b) Sachverhalt:

Mit Schlussbekanntmachung vom 14.01.2009 erlangte der Bebauungsplan Nr. 147 „Duffenterstraße“ Rechtskraft. Inzwischen ist ein Großteil der Grundstücke veräußert und wird derzeit bebaut.

Entgegen der ursprünglichen Planung, das Niederschlagswasser im Plangebiet zu sammeln und gedrosselt abzuleiten, wurde eine ungedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers in das RRB Fernblick als Vorzugsvariante des Entwässerungskonzeptes realisiert. Deshalb wird die im Bebauungsplan als Fläche für Abwasserbeseitigung, Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken, festgesetzte Fläche für diesen Zweck nicht mehr benötigt.

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist es, diese nun für alternative Zwecke zur Verfügung stehende Fläche im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung einer baulichen Nutzung zuzuführen. Sie soll zukünftig als allgemeines Wohngebiet analog zu den sonstigen Flächen im Bebauungsplan Nr. 147 festgesetzt werden.

Die in Rede stehende Fläche mit einer Größe von ca. 1.050m² ist im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 147 bilanziert und als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Darüber hinaus wurde als ökologische Ausgleichsmaßnahme die Pflanzung einer Hecke als Randeingrünung festgesetzt. Als Folge der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplanes ist der Ausgleich in Abstimmung mit der ULB an anderer Stelle umzusetzen.

Aufgrund der Lage und geringen Größe des Plangebietes kann nach erster Einschätzung das Bauleitplanverfahren gem. § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren, B-Plan der Innenentwicklung) durchgeführt werden. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB kann verzichtet werden. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung entfällt. Ausgenommen davon sind die artenschutzrechtlichen Prüfungen.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich, da der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 147 im FNP als Wohnbaufläche dargestellt ist.

c) Rechtslage:

BauGB, BNatSchG

d) Finanzierung:

Außer den im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenzuweisung mit der Aufstellung des Bebauungsplanes entstehenden Sach- und Personalkosten entstehen der Stadt Kosten für die Realisierung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen. Diese würden jedoch auch unabhängig von der Änderung des Bebauungsplanes entstehen und wurden bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 bilanziert. Eine Refinanzierung der Kosten erfolgt über die Grundstücksverkäufe.

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO. Danach dürfen ausschließlich Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

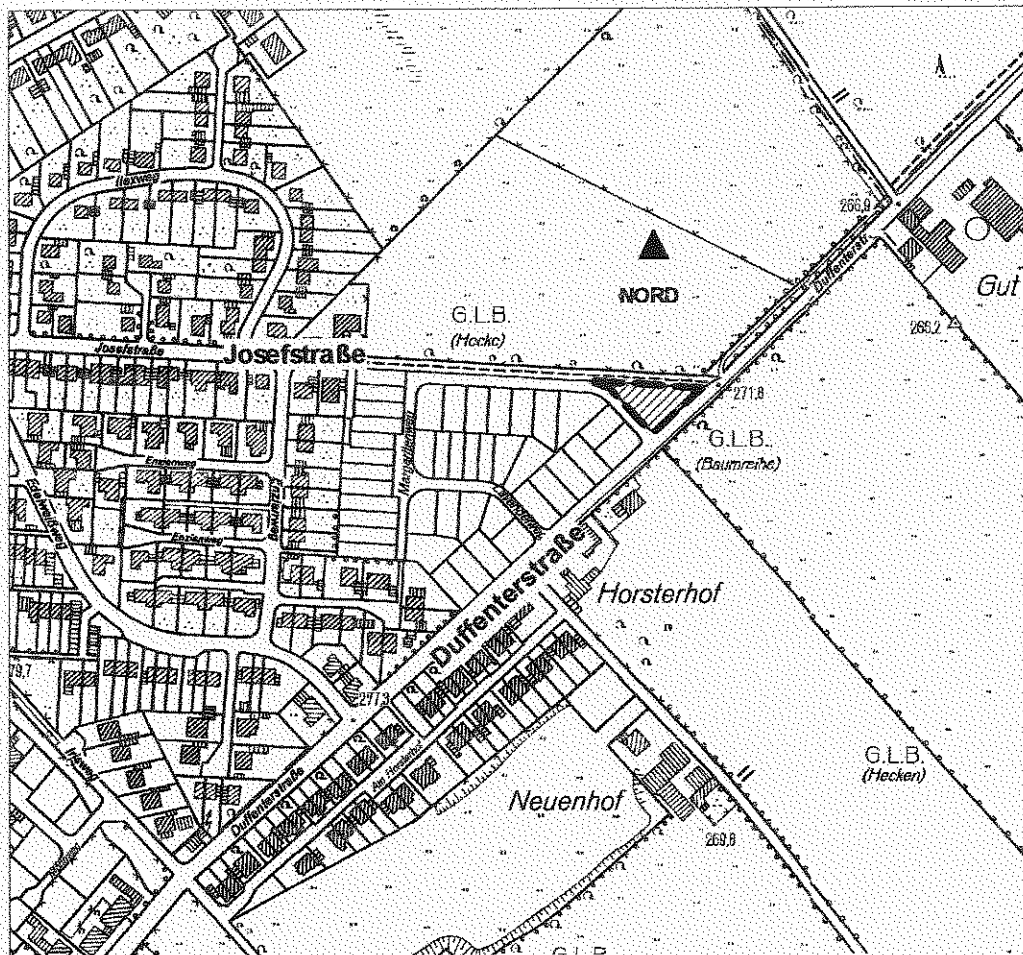
e) Personelle Auswirkung:

Die Bearbeitung des Verfahrens bindet personelle Kapazitäten der Abteilung für Entwicklung und Planung.

i.A.



A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

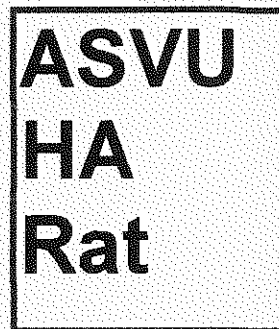


© Katasteramt der StädteRegion Aachen/ 749 / 2003

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 147 „Duffenterstraße“ – 1. Änderung

VORLAGE

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung,
Verkehr und Umwelt /Hauptausschusses /
Rates
am 13.01.2011 / 18.01.2011 / 18.11.2011
Tagesordnungspunkt Nr. A) 11.
Betreff Bebauungsplan Nr. 161 „Kita Am
Obersteinfeld“ und 94. Änderung FNP
hier: Aufstellungsbeschlüsse
Hinweis Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird
hingewiesen.

**a) Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Er empfiehlt Hauptausschuss / Rat, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 161 „Kita Am Obersteinfeld“ zu fassen und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung des Verfahrens im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB. Der Flächennutzungsplan ist gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

b) Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 19.06.2008 die Thematik der Schaffung von dringend erforderlichen integrativen Plätzen für Kinder mit Behinderungen gemäß §§ 53, 54 SGB XII erörtert und die Verwaltung beauftragt, auf Grundlage der Kindertagesstättenbedarfsplanung zusätzliche Betreuungsangebote für die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung zu schaffen.

Auf Basis des Jugendhilfeplanes der Stadt Stolberg ist vorgesehen, auf einem städtischen Grundstück im Bereich Am Obersteinfeld eine Kindertagesstätte in freier Trägerschaft anzusiedeln. Mit Beschluss des Rates vom 24.06.2008 wurde die Verwaltung beauftragt, die planungsrechtlichen und sonstigen Voraussetzungen zu schaffen.

Zwischenzeitlich wurden seitens des Jugendamtes zwei Angebote freier Träger mit Vorschlägen zur Finanzierung und Ausführung des Vorhabens eingeholt, die dem Hauptausschuss in seiner Sitzung am 07.12.2010 zur endgültigen Entscheidung und Auswahl vorgelegt wurden. Der Beschluss über die Mittelbereitstellung für Planung und Realisierung der Einrichtung wurde in HA und Rat am 26.10.2010 gefasst.

Das Plangebiet, Gemarkung Stolberg, Flur 34, Flurstück 1128, umfasst eine Fläche von ca. 2.980m², liegt unterhalb des Friedhofes Bergstraße und wird über den Parkplatz Bergstraße erschlossen. Ehemals wurde die Wiesenfläche als Hubschrauberlandesplatz genutzt, die Nutzung wurde nach Änderung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen aufgegeben. Im Flächennutzungsplan der Stadt Stolberg ist der Bereich derzeit als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für

die Realisierung des Vorhabens ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes incl. artenschutzrechtlicher Beurteilung erforderlich.

Aufgrund der Lage und geringen Größe des Plangebietes kann nach erster Einschätzung das Bauleitplanverfahren gem. § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren, B-Plan der Innenentwicklung) durchgeführt werden. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB kann verzichtet werden. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung entfällt. Ausgenommen davon sind die artenschutzrechtlichen Prüfungen. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Sollte sich aus erschließungstechnischen, konzeptionellen oder sonstigen Gründen die Notwendigkeit ergeben, weitere Flächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einzubeziehen, so kann dies im Verlauf des Verfahrens durch Ratsbeschluss geschehen.

Aufgrund mangelnder personeller Kapazitäten im A 61 soll ein qualifiziertes Ing.-Büro mit der Planung beauftragt werden. Hierzu sind Vergleichsangebote auf Grundlage der HOAI einzuholen, die dem BVA nach Auswertung zwecks Entscheidung über die Vergabe vorgelegt werden.

Vor Satzungsbeschluss über die Bauleitplanung ist mit dem Investor ein städtebaulicher Vertrag zu schließen und vom Rat zu beschließen.

c) Rechtslage:

BauGB, BNatSchG, SGB VIII

Bei der Gesamtmaßnahme handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Kommune, die den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gemäß SGB VIII Kinderförderungsgesetz zu erfüllen hat.

d) Finanzierung:

Außer den im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenzuweisung mit der Aufstellung des Bebauungsplanes entstehenden Sach- und Personalkosten entstehen der Stadt Kosten nach HOAI für die Bauleitplanung und die artenschutzrechtliche Beurteilung. Der Beschluss über die Mittelbereitstellung wurde in HA und Rat am 26.10.2010 gefasst. Die Finanzierung erfolgt über die Finanzposition für die Gesamtmaßnahme, die von A 51 bewirtschaftet wird.

Die Kosten für Erschließung, notwendigen ökologischen Ausgleich und Realisierung des Vorhabens trägt der Investor.

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO. Danach dürfen ausschließlich Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

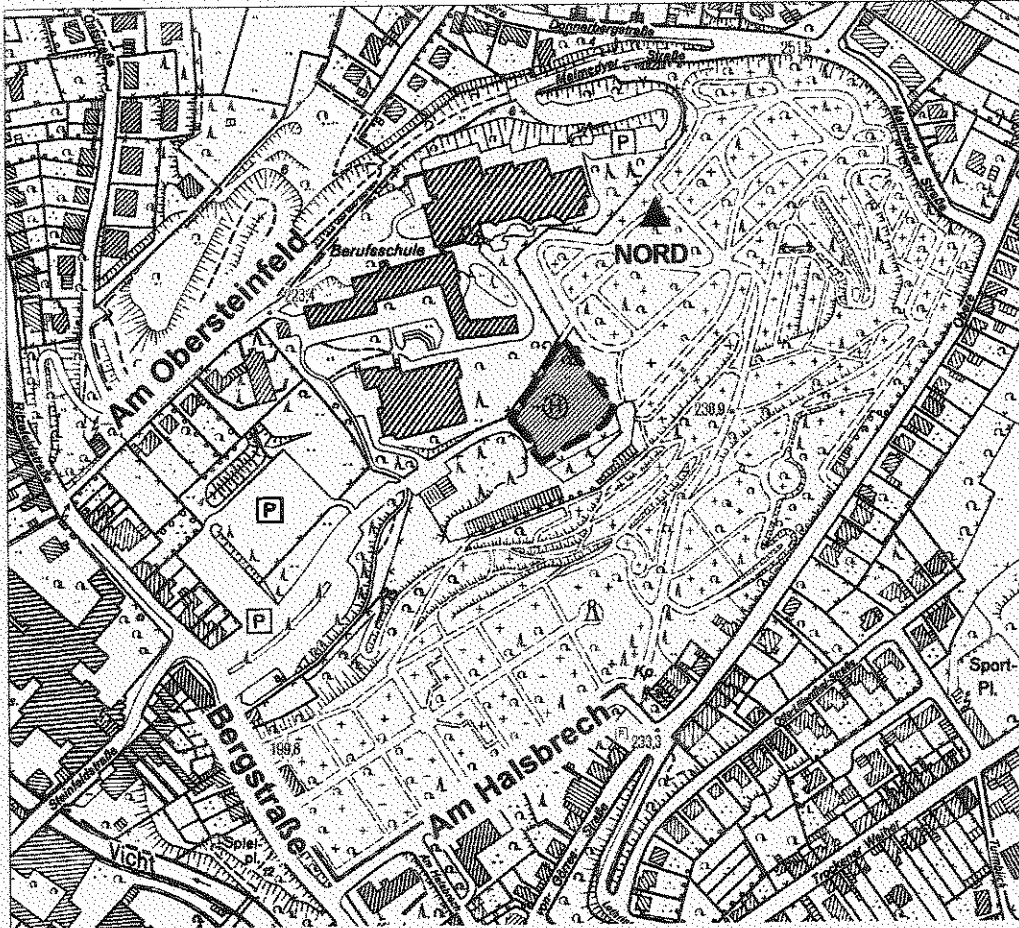
e) Personelle Auswirkung:

Angebotseinholung und Auswertung sowie die Betreuung des Verfahrens binden personelle Kapazitäten der Abteilung für Entwicklung und Planung.

i.A.



A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1



© Katasteramt der StädteRegion Aachen/ 749 / 2003

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 161 „Kita Bergstraße“ und 94. Änderung FNP

Datum	Drucksache-Nr.
21.12.2010	

VORLAGE

für die Sitzung des
am

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt
13.01.2011

Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

A) 12.
Beschlusskontrolle;
hier: Informationsvorlage



a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die Informationsvorlage bezüglich der Beschlusskontrolle zur Kenntnis.

b) Sachverhalt:

Aus der beiliegenden Zusammenstellung ist der derzeitige Stand der Beschlussausführung zu den im Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt behandelten Angelegenheiten ersichtlich.

Im Auftrag:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Pickhardt'.

Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

A

Anlage zur Informationsvorlage für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt (ASVU)

Sitzung am, TOP-Nr.	Beratungsgegenstand	Amt	Beschlussvoll- zug erfolgte		HA am	Rat am	neue Vorlage für	sonstige Gründe/ Bemerkungen - stichwortartig-
	Bebauungspläne - Bearbeitungsstand:		am	vorauss. am / bis				
B 35-6	Am Birkenfeld u. 85. FNP-Änderung	61						Nächster Schritt: Offenlage
B 36	1. Änderung Birkengang / Steinfurt	61						Aufstellungsbeschluss. Nächster Schritt: Frühzeitige Beteiligung
B 37	1. Änderung Birkengang / Steinfurt	61						Aufstellungsbeschluss. Nächster Schritt: Frühzeitige Beteiligung
B 38	1. Änderung Birkengang / Steinfurt	61						Aufstellungsbeschluss. Nächster Schritt: Frühzeitige Beteiligung
B 68	Brockenberg, 2. Änderung							Offenlage im Oktober 2010.
B 82/2	Tulpenweg, 1. Änderung	61			18.01.11	18.01.11		
B 92/3	Salmstraße	61						Frühzeitige Beteiligung. Nächster Schritt: Offenlage (Veränderungssperre).
B 92/4	Bierweiderstraße	61						Frühzeitige Beteiligung. Nächster Schritt: Offenlage (Veränderungssperre).
B 116	verlängerte Gartenstraße und 40. Änd. FNP	61						B-Plan ruht wg. ungeklärtem Immissionsschutz
B 141	Goethe-Gymnasium	61			18.01.11	18.01.11		
B 146	Werther Straße u. 81. FNP-Änd.	61						B-Plan ruht derzeit.
B 147	Duffenterstraße 1. Änderung	61			18.01.11	18.01.11		
B 149	Kistenplatz und 80. Änderung FNP	61						Grundsatzbeschluss zur Planänderung. Erneuter Offenlagebeschluss
B 151	Sportzentrum Breinig und 87. FNP-Änderung	61						Nächster Schritt: Abwägung und Satzungsbeschluss

Anlage zur Informationsvorlage für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt (ASVU)

Sitzung am, TOP-Nr.	Beratungsgegenstand	Amt	Beschlussvoll- zug erfolgte		HA am	Rat am	neue Vorlage für	sonstige Gründe/ Bemerkungen - stichwortartig-
			am	vorauss. am / bis				
B 152	Corneliastraße / Schützheide	61						Nächster Schritt: Abwägung und Satzungsbeschluss
B 153	Prattelsackstraße	61						Veränderungssperre läuft. Aufstellungsbeschluss. Nächster Schritt: Frühzeitige Bürgerbeteiligung.
B 156	Mühlenrötschen	61						Aufstellungsbeschluss. Derzeit keine Aktivität durch Investor.
B 159	Ardennenstraße / Lerchenweg	61						Nächster Schritt: Offenlage
B 160	Fachmarktzentrum Zweifaller Str.	61						Nächster Schritt: Frühzeitige Beteiligung
B 161	KiTa Am Obersteinfeld und 94. Änderung FNP				18.01.11	18.01.11		
15.04.10								
A) 8.	Errichtung Geschwindigkeitsmessanlage OD Breinig	32						Die Einrichtung der Messanlage liegt in alleiniger Zuständigkeit der StädteRegion AC. Diese wurde zur Einrichtung der Messanlage angeschrieben.
01.07.10								
5.	Einrichtung Querungshilfe f. Fußgänger Breiniger Berg L 12	61						Gesamtsituation soll im II. HJ 2010 bzw. I. HJ 2011 zusammen mit Bürgern, Geschäftsleuten und Interessierten in einem Bürgerworkshop erörtert werden.
7.	Maßnahmen zur Verkehrssicherung Wilhelm-Pitz- Straße L 12 (Breinig)	61						Bürgerworkshop im II. HJ 2010 / I. HJ 2011 geplant. Sh. Erläuterung zu TOP 5.
12.	Sachstandsbericht - Innenstadtkonzept	61						Arbeitsgruppe hat getagt. Neue Vorlage Anfang 2011.
07.10.10								
A) 2.	Verkehrsuntersuchung für das westl. Stadtgebiet	61					ASVU 24.02.2011	Bürgerversammlungen finden im Dez. 2010 statt. Ergebnisse werden dem ASVU im Februar 2011 mitgeteilt.
A) 3.	Verkehrs-/Parksituation Höhenstraße	61					Feb./Apr. 2011	Neue Vorlage Anfang 2011.

Anlage zur Informationsvorlage für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt (ASVU)

Sitzung	Beratungsgegenstand	Amt	Beschlussvollzug erfolgte		HA am	Rat am	neue Vorlage für	sonstige Gründe/ Bemerkungen - stichwortartig-
am, TOP-Nr.	- stichwortartig -		am	vorauss. am / bis				
25.11.10								
A) 1.	Planungsrechtliches Einvernehmen							
1.1	Nutzungsänderg. SP-Lebensmittelmarkt, Eschweilerstr. 157	61	Nov 10					
1.2	Nutzungsänderg. Gewerbl. Räume im EG HS Steinweg 42	61	Nov 10					
1.3	Teilung Grundstück Tulpenweg 4	61	Nov 10					
2.	Schutzstreifen für Radfahrer auf der L 23 - Eisenbahnstraße / Würselener Straße - Ergebnis Bürgerbeteiligung	61					ASVU 13.01.2011	Vorstellung von 7 Varianten.
3.	Nahverkehrsplan f.d. StädteRegion - Forscreibg. 2011-2015	61	Nov 10					
4.	Versuchsweise Getrennterfassung v. Bioabfällen	32	Jan 11					
5.	Umgestaltg. Haupteingang u. Zufahrt Bethlehem Krankenhaus	61	Nov 10					Ausführung erfolgt im Laufe des Jahres 2011 durch A 66 über das Programm "Bordsteinabsenkungen".
6.	Beschlusskontrolle	10	Nov 10					
7.	Anträge der Fraktionen in Bearbeitung	10	Abgesetzt					